

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage der vom Ministerrat am 18. Juli 2017 beschlossenen Eckpunkte für die künftige Forstorganisation Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg die hierfür notwendigen Änderungen im Waldgesetz Baden-Württemberg und weiteren Gesetzen vorzunehmen. Ferner wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald Baden-Württemberg errichtet und deren gesetzliche Grundlage geschaffen. Die erforderlichen Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Personalübergang auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sind ebenso Gegenstand des Artikelgesetzes.

II. Inhalt

Die erforderlichen Anpassungen im Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Gegenstand des Artikels 1 des Artikelgesetzes.

Änderungen in diesem Zusammenhang umfassen den Aufbau und die Aufgabenverteilung im Bereich der Forstverwaltung (LFV). Die Anstalt ForstBW als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist zukünftig nicht Teil der staatlichen Forstverwaltung. Für sie gelten bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes die Grundpflichten aller Waldbesitzer (§§ 12 bis 19 LWaldG) sowie darüber hinaus die besondere Allgemeinwohlverpflichtung nach § 45 LWaldG, die gemäß § 46 LWaldG in gleicher Weise auch für den Körperschaftswald gültig ist.

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Konzentration der Aufgaben der höheren Forstbehörden werden diese künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in der Abteilung Forstdirektion gebündelt.

Die Anforderungen an die sachkundige Bewirtschaftung des Waldes (§ 21 LWaldG) wurden auf die organisatorischen Einheiten der Anstalt ForstBW

erweitert. Danach ist für die Leitung eines Forstbetriebsteils der Anstalt ForstBW die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst erforderlich und für die Leitung eines Forstreviers im Staatswald die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der forstlichen Beratung wird sie zukünftig in einem eigenen Paragraphen (§ 42 LWaldG) umfassend geregelt. Die Beratung hat für die nachhaltige Sicherung der Multifunktionalität und den Aufbau klimastabiler und ökologisch wertvoller Wälder eine besondere Bedeutung und ist deswegen eine hoheitliche Aufgabe der Forstbehörde, die kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Der Körperschaftswald unterliegt ebenso wie der Staatswald einer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung. Diese führt unter anderem im Hinblick auf die sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes zu Auflagen und Mehraufwendungen, denen ein privater Waldbesitzer nicht unterliegt. Neu im § 46 des LWaldG verankert ist die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Erbringung dieser spezifischen Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls.

Der Körperschaft obliegt wie bisher die Wirtschaftsverwaltung. Allerdings zieht sich das Land aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vollständig aus dem Holzverkauf außerhalb des Staatswaldes zurück, so dass dieser nach § 47 Absatz 3 LWaldG n.F. nicht mehr Bestandteil des staatlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung ist.

Die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu gründen, besteht weiterhin. Im neuen § 47a LWaldG erfolgen klarstellende Regelungen zur Gründung und zu den erweiterten Möglichkeiten bezüglich des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden als körperschaftliches Forstamt und unter bestimmten Auflagen auch der Beteiligung von Landkreisen an körperschaftlichen Forstämtern.

Der staatliche Bildungsauftrag zur Waldpädagogik bleibt im Landeswaldgesetz gleichberechtigt im Aufgabenspektrum sowohl der Forstbehörden erhalten und als auch der Anstalt ForstBW zugewiesen.

Die erforderlichen Regelungen zur Errichtung der Anstalt ForstBW sind in Artikel 3 getroffen.

Zweck des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW (ForstBWG) ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes von dem bislang als Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführten, rechtlich unselbständigen Landesbetrieb ForstBW in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen sowie deren sonstige Aufgaben und Organisation festzulegen.

Die Errichtung, die Rechtsform sowie die Aufgaben der Anstalt ForstBW werden in den §§ 2 bis 4 ForstBWG geregelt. Die Anstalt ForstBW übernimmt künftig alle Aufgaben der betrieblichen Bewirtschaftung des Staatswaldes, die Erschließung neuer Geschäftsfelder sowie weitere nicht betriebliche Aufgaben, die im Gesetz definiert sind, wie zum Beispiel die Aus- und Fortbildung oder die Waldpädagogik. Der Anstalt ForstBW steht auch die Nutzung des Jagdrechts nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks der Anstalt ForstBW zu.

Die Anstalt ForstBW untersteht nach § 5 ForstBWG bei der Durchführung übertragener Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Organisation der Anstalt ForstBW wird in den §§ 6 bis 13 ForstBWG geregelt. Organe der Anstalt ForstBW sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat. Zentrale Aufgaben der Organe sind im Gesetz beschrieben.

§ 14 ForstBWG sieht eine teilweise Übertragung des Betriebsvermögens des bisher für den Staatswald zuständigen Landesbetriebs in die Anstalt ForstBW vor. Die Kapitalausstattung und Finanzierung der Anstalt ForstBW regelt § 15 ForstBWG. Demnach soll die Anstalt ForstBW im betrieblichen Teil mindestens die betrieblichen Aufwendungen durch ihre Erträge finanzieren. Für Aufgaben

der Daseinsvorsorge, Waldpädagogik sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung für Dritte erhält die Anstalt ForstBW eine Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Das Land Baden-Württemberg räumt der Anstalt ForstBW ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht am Staatswald ein (§ 16 ForstBWG). Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg bleibt hiervon unberührt.

Die Anstalt ForstBW besitzt Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft (§ 19 ForstBWG). Sie hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben.

Für die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ForstBW und deren Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Als Ausgleich führt die Anstalt ForstBW eine jährlichen Versorgungspauschale an das Land ab (§ 20 ForstBWG).

Die weiteren Artikel enthalten die mit der Forstreform verbundenen Änderungen im Aufgabenbestand und in den Zuständigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen sowie die notwendigen personalrechtlichen Übergangsregelungen.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung sowie die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatsforstbetrieb erfordert die gesetzlichen Anpassungen beziehungsweise ein gesondertes Errichtungsgesetz.

IV. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung)

Durch die Forstneuorganisation entstehen mittelfristig strukturelle Einsparungen im Landeshaushalt in Höhe von rund 8,4 Millionen Euro.

Den strukturellen Einsparungen im Landeshaushalt stehen einmalige Transaktionskosten in Höhe von rund 30,8 Millionen Euro gegenüber. Diese

umfassen insbesondere neben den Kosten für die Abwicklung der organisatorischen Änderungen in allen betroffenen Bereichen der Landesforstverwaltung und der künftigen Anstalt ForstBW sowie Anpassungen bei der Unterbringung der Anstalt ForstBW und ihrer Betriebsstellen auch die befristete Weiterführung der Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf des Staatsforstbetriebes hinaus sowie einen finanziellen Risikoausgleich gemäß Artikel 29.

Für die Abfindung gemäß § 80 LBeamtVGBW für die im Bereich der Kommunal- und Privatwaldbetreuung tätigen Beschäftigten, für die das Land bisher gemäß § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz die Versorgung getragen hat, ergeben sich einmalige Ausgaben in Höhe von 105 Millionen Euro. Dafür entfallen diese Beschäftigten aus der Versorgungslast des Landes, wodurch künftige Versorgungsaufwendungen im Landeshaushalt eingespart werden.

Durch die Verpflichtung zur Erbringung von Betreuungsleistungen im Nichtstaatswald zu Gestehungskosten ergeben sich Mehrkosten insbesondere bei den kommunalen Waldbesitzenden, die bisher in der staatlichen Betreuung bei den unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise waren. Zum Ausgleich der besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen gemäß § 46 Absatz 1 LWaldG wird den kommunalen Waldbesitzenden ein finanzieller Ausgleich gemäß § 46 Absatz 2 LWaldG gewährt.

V. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Infolge der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen werden das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz und die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung entbehrlich. Diese Vorschriften werden durch Artikel 33 des Gesetzes aufgehoben.

VI. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden. Gemäß dem Leitfaden, wurden Sachmittelkosten für Arbeitsplätze nur für die Verwaltung berechnet. So kann es bei einer Delegation einer ehemaligen Verwaltungstätigkeit auf den Normadressaten Wirtschaft zu systematischen Kosten- / Aufwandsveränderungen kommen. Bei bekannten Kosten- und Aufwänden aus bereits praktiziertem Verwaltungshandeln wurde auf die Herleitung mittels des Leitfadens verzichtet.

Ausnahmslos alle Artikel wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

1. Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)

a) § 21 Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung entstehen durch die Errichtung von Sachmittelstellen zur Qualifikation sowie Sachkundeprüfungen für den gehobenen und höheren Forstdienst Lohnkosten von insgesamt 136 000 Euro pro Jahr und Sachkosten von 22 000 Euro pro Jahr.

b) § 25 Vorkaufsrecht

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch das Herstellen eines Einvernehmens zum Vorkaufrecht beim Grundstücksverkehr zwischen der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung (LFV) entstehen 4 000 Euro pro Jahr Lohnkosten und 1 000 Euro pro Jahr Sachkosten.

- c) § 42 Forstliche Beratung der Waldbesitzenden – (§ 53,55,64 b)
Überarbeitungen diverser Rechtsverordnungen

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Bei der Überarbeitung diverser Rechtsverordnung entsteht mit 500 Stunden höherer Dienst (hD) ein einmaliger Kostenaufwand von 34 000 Euro pro Jahr.

- d) § 45 Zielsetzung im Staatswald

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen der Anstalt ForstBW und Landesforstverwaltung bei Genehmigungstatbeständen entstehen Gesamtkosten von 8 000 Euro pro Jahr.

- e) § 61c Anerkennung der Holzvermarktungsgenossenschaft

aa) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Anerkennung von insgesamt 20 neuen Holzvermarktungsgenossenschaften entsteht mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 16 Stunden pro Betrieb ein einmaliger Aufwand von 15 000 Euro.

bb) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Bei 20 entstehenden Holzvermarktungsgenossenschaften entsteht bei 8 Stunden Bearbeitungszeit pro Betrieb ein einmaliger Aufwand von 6 000 Euro.

- f) § 62 Forstbehörden

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Eine der bisher zwei vorgehaltenen Abteilungen der Vor-Ort-Präsidien wird eingespart und somit Aufwendungen von minus 9 000 Euro pro Jahr. Personaltechnisch verbleibt die gleiche Anzahl an Personen, es wird lediglich eine Stelle der B 2 Besoldung nach A 16

herabgestuft. Des Weiteren können bei der Vertretung von gerichtlichen und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden für 2 VZÄ hD jeweils 2 vom Hundert der Arbeitszeit einspart werden was minus 4 000 Euro pro Jahr entspricht.

g) § 65 Aufgaben der Forstbehörden – Zunahme Förderfälle (§ 42a LWaldG)

aa) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Überführung wegfallender indirekter Förderung in direkte Fördertatbestände wird einen Mehraufwand von 7 VZÄ gehobener Dienst (gD) und somit 542 000 Euro pro Jahr für Antragsbearbeitung und Verfahrensentwicklung respektive Pflege und Weiterentwicklung generieren. Die genaue Verteilung der Stellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen wird von der konkreten Ausgestaltung der Förderverfahren abhängen.

bb) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Neue Förderanträge müssen durch den Privat- und Körperschaftswaldbesitzer gestellt werden. Mit 4 000 Förderanträgen pro Jahr und einer Bearbeitungszeit von 0,5 Stunden pro Fall entsteht ein Mehraufwand von 75 000 Euro pro Jahr.

h) § 67 Forstaufsicht

Aufgrund der wegfallenden Synergieeffekte im Bereich der Forstaufsicht entsteht mit 100 Stunden hD ein Mehraufwand von 7 000 Euro pro Jahr.

2. Artikel 3 - Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

Das ForstBWG betrifft ausschließlich den Normadressaten Verwaltung, so dass nachfolgend keine Abgrenzung zu anderen Normadressaten stattfindet.

a) § 2 Errichtung und Sitz

Für die Ertüchtigung inklusive der technischen IT-Anbindung der Forstbetriebsteile ist ein einmaliger Aufwand in Höhe von neun Millionen Euro zu berücksichtigen. Es entsteht darüber hinaus ein einmaliger Sachaufwand von 1,5 Millionen Euro für die Einrichtung und Ausstattung von 21 Betriebssitzen und einer Betriebszentrale (Annahme: Bezug von Bestandsbauten im Landesbesitz, angestrebter Neubau einer Betriebszentrale nicht berücksichtigt). Für Umzugskosten von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten entsteht einmalig ein Mehraufwand von 1,18 Millionen Euro. Alle weiteren darauf beziehbaren Tätigkeiten werden durch Umschichtungen im Landeshaushalt getätigt und sind somit kostenneutral (IUK, Büroeinrichtungen, etc.).

b) § 3 Aufgaben

Durch die Aufteilung der Koordinierungsaufgaben im Fortbildungsbereich zwischen der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,3 VZÄ hD was 34 000 Euro pro Jahr entspricht. Des Weiteren werden für die Übernahme der nichtfachlichen (fachübergreifenden) Fortbildungsthemen sowie von Teamentwicklungsmaßnahmen für die Beschäftigten der Anstalt ForstBW 0,2 VZÄ hD und 0,1 VZÄ gD, insgesamt 27 000 Euro pro Jahr, benötigt.

c) § 5 Aufsicht / §7 Vorstand / § 11 Beirat und Aufsichtsrat

In der Obersten Forstbehörde entsteht ein Aufsichtsreferat der Anstalt ForstBW mit einer Stellenbelegung von 2 VZÄ hD sowie 1 VZÄ gD, das unter anderem auch die jährliche Berichtspflicht

gegenüber dem Landtag übernimmt. Insgesamt entstehen Mehraufwendungen von 295 000 Euro pro Jahr. Für die Besoldung der Vorstandsmitglieder werden zwei wegfallende Stellenbesoldungen der Stufe B 3 gegengerechnet, es entstehen Mehraufwendungen von 35 000 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen des Aufsichts- und Beirates belaufen sich auf 14 000 Euro pro Jahr für Vergütungen und Reisekosten.

d) § 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge / Wirtschaftsprüfung

Nach Gründung der Anstalt ForstBW muss das Vermögen nach Aktiva und Passiva inventarisiert werden. Für eine Zentrale, 21 Forstbetriebsteile, drei Maschinenbetriebe, ein Haus des Waldes, zwei Forstliche Bildungszentren und eine Staatsklunge werden 616 Stunden gD Arbeitsaufwand benötigt. Inklusive der Arbeitsplatzkosten sind das einmalige Kosten von 30 000 Euro. Des Weiteren wird sich die Anstalt ForstBW zum Jahresabschluss einer jährlichen Wirtschaftsprüfung durch Dritte unterziehen. In Anbetracht der Betriebsgröße sind mit Prüfungskosten von 30 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

3. Artikel 7 - Risikobeteiligung durch das Land im Falle von Aufgabenentfall bei den Landkreisen

§ 2 Risikobeteiligung durch das Land

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Das Land errichtet einen Risikofonds in Höhe von einmalig zwei Millionen Euro, der das Risiko der Landkreise abdeckt, dass aus der Umstellungsphase heraus Überkapazitäten im gehobenen Forstdienst entstehen.

4. Sonstige Artikel

- a) Artikel 3 § 3 Absatz 4 Nummer 5 – Forstfachliches
Fortbildungsangebot für Dritte

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Teilnahmeentgelte Dritter an Fortbildungen werden auf Vollkosten angehoben. Aus der Anhebung des durchschnittlichen Teilnahmeentgeltes von 70 auf 100 Euro pro Tag und Person sowie dem Wegfall der 50 prozentigen Kostenermäßigung für Privatwaldbesitzende mit größer 200 Hektar, entstehen Mehraufwendungen von 315 000 Euro pro Jahr.

- b) Artikel 14 - Änderung des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes

Der Erfüllungsaufwand bleibt durch die Änderung des § 14 im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz gleich, da die Förderung dem Grunde nach erhalten bleibt.

- c) Artikel 16 - Landesbesoldungsgesetz

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes besteht die Möglichkeit Forstdirektoren als Leiter regional zuständiger Forstbetriebsteile der Anstalt ForstBW eine Zulage zur A 15 Besoldung zu gewähren. Bei einer Fallzahl von 21 entstehen Kosten von 106 000 Euro pro Jahr.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Aufrechterhaltung der bestehenden, hohen Standards in der Bewirtschaftung des Waldes. Die Vorgaben dieses Gesetzes zur planmäßigen Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes stellen sicher, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald umfassend hinsichtlich der ökologischen Tragfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der ökonomischen

Tragfähigkeit abgewogen werden. Die verpflichtende Einbindung der Forstbehörden in die periodische und jährliche Planung bietet die Möglichkeit, schon im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung tätig zu werden und damit auf eine umfassend ausgewogene Maßnahmenplanung hinzuwirken.

Die Absicherung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortgerechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel, die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosysteme sowie die kontinuierliche Bereitstellung des einheimischen, nachwachsenden Rohstoffes „Holz“.

Durch die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts werden Rahmenbedingungen und Anreizsysteme geschaffen, die Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen in der Bewirtschaftung des Staatswaldes ermöglichen. Durch die Erwirtschaftung entsprechender Überschüsse wird die Anstalt ForstBW zur Zukunftsfähigkeit des Landeshaushalts beitragen. Der Erhalt und die Schaffung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder ist Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen.

Das Gesetz leistet über die Zuweisung von Aufgaben an die Anstalt ForstBW einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes und damit zur Daseinsvorsorge. Positive Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt aus der Umsetzung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes sind zu erwarten.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Das Land wird sich im Nichtstaatswald vollständig aus dem Holzverkauf zurückziehen und öffnet diesen Bereich für Forstbetriebsgemeinschaften, Verkaufsgenossenschaften und private Dienstleister. Für private Waldbesitzende können sich aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur kostendeckenden Leistungserbringung Mehrkosten gegenüber der bislang in der Anlage zu Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) festgelegten Kostensätze ergeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Durch die Formulierung des Leitbilds der naturnahen Waldbewirtschaftung wird klargestellt, dass diese Bewirtschaftungsform die Multifunktionalität des Waldes spiegelt und den jeweiligen Waldfunktionen bestmöglich gerecht wird. Für die öffentliche Hand folgt das Ziel, im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer eigenen Wälder naturnahe Wälder aufzubauen, jeweils aus § 2 Absatz 2 LNatSchG BW in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BNatSchG. Das gilt für Eigentümer von Staats- und Kommunalwald gleichermaßen. Es wird klargestellt, dass auch über die Bewirtschaftung des Staatswaldes hinaus, im Rahmen der Beratung von Kommunal- und Privatwaldbesitzenden, dem Gesetzeszweck in § 1 Rechnung getragen wird, indem die Forstbehörden auf die Umsetzung dieses Leitbildes hinwirken.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die in § 7 Absatz 4 bereits bisher vorgesehen Erhebungen stellen die Grundlage der Arbeit der Forstbehörden dar. Darüber hinaus sind sie Voraussetzung für die periodische Betriebsplanung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Absatz 4.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Bezeichnung des Ministeriums aktualisiert wird.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 14)

§ 14 Absatz 1 wird insgesamt neu gefasst.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1 mit einer Präzisierung und Erweiterung um regenerative Maßnahmen im Rahmen der durch die naturnahe Waldwirtschaft gegebenen Möglichkeiten.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2 und wird um den Aspekt der Klimastabilität erweitert.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Nummer 3 wird neu eingefügt und präzisiert Inhalte der naturnahen Waldwirtschaft bei der Verjüngung von Waldbeständen.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 5 und präzisiert das Verständnis des integrierten Pflanzenschutzes in der Forstwirtschaft.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 6.

Zu Absatz 1 Nummer 8

Nummer 8 entspricht der bisherigen Nummer 7.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 21)

Durch die Errichtung der Anstalt ForstBW sind die Sachkundeforderungen in der Anstalt ForstBW zu regeln, weshalb diese neu aufgenommen wird. Die Anforderungen an die forsttechnische Betriebsleitung sind in Absatz 3 geregelt. Die Sachkundeforderung für die Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne sowie die Aufstellung periodischer Betriebspläne wurde entsprechend angepasst. Die Sachkundeforderungen zur Leitung eines Forstreviers beziehen sich nur auf den Staats- und Körperschaftswald.

In Absatz 5 wird das Ministerium ermächtigt, nähere Vorgaben für den Erwerb der Sachkunde (Nummer 1 und 2) zu erlassen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 22)

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Absatz 2 wird um die Aspekte Schutzgebiete nach BNatSchG, die Natura 2000 Gebiete und die Anforderungen des speziellen Artenschutzes ergänzt. Auf

vorhandene Fachkonzepte wie die Naturschutzstrategie des Landes oder die Waldnaturschutzstrategie, die insbesondere das Alt- und Totholzkonzept umfasst, wird im Gesetzestext besonders hingewiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Im Absatz 4 wird Bezug genommen auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen. Die Anforderungen werden dort, wo Betriebspläne erstellt werden, integriert und deren Umsetzung dadurch weiter abgesichert. Hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 2 genannten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben verbleibt es bei deren Verbindlichkeit auch bei der Betriebsplanung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 25)

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes einschließlich der Verwaltung des Forstgrundstockes obliegen der Anstalt ForstBW. Daher kann Grunderwerb durch das Land nur im Benehmen mit der Anstalt ForstBW erfolgen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 32)

Die Regelung weist der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt fachliche Aufgaben im Bereich der Forschung und des Monitorings zu.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 38)

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Der Wegfall der Anzeigepflicht dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Möglichkeit für die Forstbehörde unberechtigte Waldsperrungen aufzuheben bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 10 (Änderung der Überschrift Fünfter Teil)

Die Überschrift des Fünften Teils wird hinsichtlich der nunmehr in § 42 enthaltenen forstlichen Beratung angepasst.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 42)

Die forstliche Beratung umfasst alle für die Waldbewirtschaftung relevanten Fragestellungen. Sie ist notwendig, um die Waldbesitzenden und ihre Zusammenschlüsse darin zu unterstützen, den Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 12 bis 22 LWaldG) sowie weiterer Vorschriften (zum Beispiel § 2 BNatSchG) ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften und die infrastrukturellen Leistungen des Waldes sicherzustellen. Die Beratung hat für die nachhaltige Sicherung der Multifunktionalität und den Aufbau klimastabiler und ökologisch wertvoller Wälder und damit insbesondere auch zur Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine besondere Bedeutung. Insoweit stellt § 42 klar, dass die Forstbehörden auf Waldbesitzer zugehen und Beratung anbieten beziehungsweise im Rahmen nachgefragter Beratungstermine proaktiv über zur Umsetzung der §§ 12 bis 22 LWaldG geeignete Maßnahmen und Methoden informieren. Damit wird flächendeckend, konsensual, konstruktiv und kontinuierlich insbesondere auf die Umsetzung des § 1 mit den Methoden der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie die Verbreitung und Berücksichtigung der Ziele der staatlichen Forstpolitik hingewirkt. Die forstliche Beratung ist deswegen insgesamt als hoheitliche Aufgabe der Forstbehörde anzusehen, die kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Beratung wird sie zukünftig in einem eigenen Paragraphen umfassend geregelt. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung der Beratung der Privatwaldbesitzenden in § 21 Absatz 3 sowie in § 55 Absatz 1 gestrichen.

Die Ermächtigung, Inhalt und Umfang der Beratung in einer Rechtsverordnung zu regeln, wird in § 55 Absatz 6 gestrichen und im neuen § 42 aufgenommen. Ebenfalls Bestandteil des neuen § 42 ist die für den Körperschaftswald kostenfreie Beratung durch die Forstbehörde als hoheitliche Aufgabe zur Sicherung der Einhaltung der Grundpflichten und der kontinuierlichen Erhaltung der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg. Für den Körperschaftswald erfolgte die

Beratung bislang im Rahmen der kostenfreien Forsttechnischen Betriebsleitung. Aufgrund der Neufassung der Regelungen wird die Beratung für körperschaftliche Waldbesitzer zukünftig gemeinsam mit der Beratung des Privatwaldes in § 42 geregelt.

Zu Nummer 12 (Neufassung des § 42a)

Zu Absatz 1

Aus Gründen des EU-Beihilferechts ist die bisherige indirekte Förderung auf beihilfekonforme Förderverfahren umzustellen. Hierfür wird durch die Ergänzung und Konkretisierung die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung mit der nähere Bestimmungen über die Förderung von Betreuungsleistungen getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere den Kostenrückerersatz für erbrachte Betreuungsleistungen durch die unteren Forstbehörden des jeweiligen Stadt- oder Landkreises, durch das körperschaftliche Forstamt beziehungsweise durch die die Betreuung auf Basis § 49 leistenden Gemeinden oder interkommunalen Zusammenschlüsse.

Zu Absatz 3

Durch die Ergänzung von Absatz 1 können die zusätzlichen Regelungen zur forstlichen Förderung in Absatz 2 entfallen. Diese Änderung macht aber eine Neuformulierung des Absatzes 3 hinsichtlich der Naturparkförderung notwendig. In diesem Zuge wird die Formulierung bezüglich der Zielsetzung der Naturparke an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zu Absatz 4

Aufgrund der verstärkten Möglichkeiten zur Kommunalisierung der Forstwirtschaft wird Absatz 4 auch hinsichtlich der Schutzfunktionen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 13 (Änderung der Gliederungseinheiten sechster Teil)

Die Systematik des Sechsten Teils des Landeswaldgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Vorschriften dieses Teils künftig grundsätzlich für alle Waldbesitzarten gleichermaßen gelten, es sei denn einzelne Vorschriften treffen davon abweichende Regelungen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 45)

Zu Nummer 14 Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 2 konkretisiert Satz 1 dahingehend, dass die Waldbewirtschaftung im Staatswald sich an dem Leitbild der naturnahen Waldbewirtschaftung orientiert und damit die Zielsetzung im § 1 umsetzt.

Zu Nummer 14 Buchstabe b

Die Anstalt ForstBW als selbständiges Unternehmen ist zukünftig nicht Teil der Landesforstverwaltung. Daher gelten für sie bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes die gleichen Regelungen wie für den Körperschafts- und Privatwald. Die derzeit im Absatz 6 enthaltenen Sonderregelungen entfallen daher.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 46)

Bereits nach geltendem Recht erfolgt die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes im Sinne des § 3 Absatz 2 sowie über § 54 Absatz 2 auch für Kirchenwald und § 59 auch für Gemeinschaftswald grundsätzlich nach den Maßstäben für den Staatswald. Hierbei können Konzepte, die für die Staatswaldbewirtschaftung entwickelt wurden berücksichtigt werden. Die für den Staatswald geltenden Maßstäbe sind jedenfalls in die Planungen, Entscheidungen und Dokumentationen über die Bewirtschaftung von Körperschaftswald einzubeziehen. Auf § 46 beruht insoweit auch die für Körperschaftswald in gleicher Weise wie für Staatswald geforderte Planmäßigkeit der Bewirtschaftung gemäß § 20. Daneben gilt für die forstliche Nutzung des Körperschaftswaldes § 2 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NatSchG. Die so

manifestierte besondere Allgemeinwohlverpflichtung für Körperschaftswald erhöht die Komplexität der Prozesse und die fachlichen Anforderungen an das Personal gemäß § 21. Deshalb werden in diesem Gesetz oder in darauf beruhenden Rechtsverordnungen für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes bezüglich der Sachkunde und der Planmäßigkeit über das wirtschaftlich Erforderliche hinaus gehende erhöhte Anforderungen formuliert, durch die der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswalds Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Kompetenz und Kapazität des ausführenden Personals und die Vorschriften über die Anforderungen an die periodische Betriebsplanung.

Die Ergänzung in § 46 fasst die besonderen Verpflichtungen des Körperschaftswaldes unter dem Begriff „besondere Allgemeinwohlverpflichtung“ zusammen, die Voraussetzung, Grundlage und Maßstab für die Ausgleichsleistungen nach § 47a Absatz 8 und § 48 Absatz 3 ist. Damit wird auch die ökologische Nachhaltigkeit gesichert.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 47)

Aufgrund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes nach § 46 ist die forsttechnische Betriebsleitung als behördliche Aufgabe definiert. Absatz 1 bestimmt daher, dass diese entweder durch ein von der Gemeinde zu errichtendes körperschaftliches Forstamt (Sonderbehörde) oder, wenn dieses nicht errichtet wird, durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde wahrgenommen wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in allen körperschaftlichen Wäldern die forsttechnische Betriebsleitung durch eine Behörde ausgeübt wird. Der Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 3. Absatz 3 enthält Einschränkungen der forstlichen Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich sind. Ausgenommen sind daher die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie der Holzverkauf. Diese können von der Forstbehörde nicht übernommen werden.

Zu Nummer 17 (Neufassung des § 47a)

Die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu gründen, bestand bereits bislang. Durch die beabsichtigte Stärkung der Waldbesitzerverantwortung ist das körperschaftliche Forstamt eine Möglichkeit, die Aufgaben der unteren Forstbehörde in kommunaler Trägerschaft sinnvoll abzubilden und dadurch Synergieeffekte zu erzielen. Es sind klarstellende Regelungen zur Gründung und zu den erweiterten Möglichkeiten bezüglich des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden und der Beteiligung von Landkreisen als körperschaftliches Forstamt erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der seitherigen in § 47 Absatz 3 LWaldG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden als körperschaftliches Forstamt möglich ist und auf welcher Grundlage dies erfolgt. Die Aufgaben des gemeinschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 entsprechen denen des körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1, das heißt umfasst sind insbesondere die forsttechnische Betriebsleitung und die Wirtschaftsverwaltung nach § 47 sowie die Aufgaben der unteren Forstbehörde.

Zu Absatz 3

Neben den Gemeinden wird auch den Landkreisen soweit sie Wald besitzen die Möglichkeit eröffnet, sich an gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämtern zu beteiligen, sofern sich auch alle kreisangehörigen Gemeinden mit Waldbesitz an dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. In diesem Fall gehen die Aufgaben der unteren Forstbehörde vom Landratsamt auf das körperschaftliche Forstamt über.

Damit entfallen die Aufgaben beim Landratsamt.

Für den Staatswald werden in solchen Fällen die bisher von der unteren Forstbehörde wahrgenommenen Aufgaben (zum Beispiel Forstaufsicht, Träger öffentlicher Belange) von der höheren Forstbehörde wahrgenommen.

Verfügt eine kreisangehörige Gemeinde nicht über eigenen Waldbesitz, so werden die Aufgaben der unteren Forstbehörde im Wald sonstiger Körperschaften und im Privatwald durch das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt wahrgenommen. Auch kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen, da ein öffentlicher Zweck vorliegt. Der öffentliche Zweck besteht insbesondere in der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, der Beratung der Waldbesitzenden, der Maßnahmen der Walderholung und der Waldpädagogik (Gemeinden als Schulträger).

Im Fall eines Ausscheidens aus dem kommunalen Zusammenschluss wird durch die Gemeinde sichergestellt, dass die Aufgaben der unteren Forstbehörde durch ein eigenes oder ein anderes körperschaftliches Forstamt wahrgenommen wird.

Für die Übernahme der im Finanzausgleichsgesetz finanzierten Aufgaben der unteren Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt und die höhere Forstbehörde Kostenersatz vom Landkreis aus den Mitteln nach § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz, da der Aufwand nun bei diesen und nicht mehr beim Landkreis anfällt.

Im Fall der Auflösung des gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes gehen die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde und die betreffenden Mittel wieder an das Landratsamt zurück, wo in der Folge eine untere Forstbehörde neu zu errichten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Angaben zur Bildung eines körperschaftlichen Forstamts bei der höheren Forstbehörde vorzulegen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Zuständigkeit für die forstrechtliche Genehmigung fest und enthält die zu prüfenden Sachverhalte zur Genehmigung eines körperschaftlichen Forstamts. Neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (insbesondere nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) bedarf die Errichtung eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes auch der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn die erforderliche Sachkunde des Leitenden nach § 21 LWaldG sowie eine zur Aufgabenerfüllung ausreichende Personalausstattung vorliegen. Satz 3 enthält eine

Ausnahme vom Genehmigungserfordernis für bestehende körperschaftliche Forstämter.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bekanntmachung über die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche beziehungsweise gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt. Aus Praktikabilitätsgründen wird abweichend von den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes insoweit die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde begründet.

Zu Absatz 7

Ebenso wie die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes muss auch dessen Auflösung oder Änderung des Zuständigkeitsbereiches der höheren Forstbehörde rechtzeitig angezeigt werden, um die verwaltungstechnischen Anpassungen vornehmen zu können. Eine Genehmigungspflicht besteht insoweit anders als bei der Errichtung jedoch nicht. Genehmigungspflichten nach dem GKZ bleiben unberührt. Überdies wird entsprechend den Bestimmungen zur Errichtung auch für den Fall der Auflösung oder von Änderungen in der Zuständigkeit körperschaftlicher Forstämter die Bekanntmachung geregelt.

Zu Absatz 8

Für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung im Rahmen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 durch die körperschaftlichen Forstämter erhalten diese einen finanziellen Ausgleich im Sinne eines Gemeinwohlausgleichs. Die beteiligten Körperschaften sind insoweit den durch die unteren Verwaltungsbehörden als untere Forstbehörden betreuten Körperschaften gleichgestellt. Um einer Zersplitterung der Verwaltungsstruktur entgegenzuwirken, wird der Ausgleich erst ab einer Fläche von 7 500 Hektar gewährt. Abweichend hiervon wird im Fall der kreisweiten gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämter unabhängig von der im Kreis vorhandenen Körperschaftswaldfläche

gewährt, da sich in Bezug auf die kreisweiten Zuständigkeit der unteren Forstbehörde keine Änderung ergibt.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 48)

Die Regelungen zum forstlichen Revierdienst werden dahingehend geändert, dass durch die Verlagerung der Aufgabe hin zu den waldbesitzenden Körperschaften eine Stärkung der Waldbesitzerverantwortung erfolgt. Diese Verlagerung von Verantwortlichkeiten zieht entsprechenden geänderten Regelungsbedarf gegenüber der seitherigen Vorgabe nach sich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Es erfolgt eine Konkretisierung durch einen Verweis auf die in § 53 Absatz 2 bestehende Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung erfolgt eine Stärkung der Waldbesitzerverantwortung.

Zu Absatz 3

Für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Rahmen des forstlichen Revierdienstes sollen die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht § 48 Absatz 2 a.F. ergänzt um die Entgeltlichkeit der Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes durch die untere Forstbehörde, die diesen zu Gestehungskosten abzüglich der Kosten für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung anbietet. Hierdurch wird eine Gleichstellung mit den Körperschaften erreicht, die den Revierdienst in eigener Zuständigkeit wahrnehmen und hierfür gemäß Absatz 3 einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 49)

Die bereits bisher in § 49 a.F. vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen der höheren Forstbehörde und einer Körperschaft über die Ausübung der Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht sowie die Ausübung des Forstschutzes durch kommunale Forstbedienstete wird auf kommunale Zusammenschlüsse (gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach § 47a Absatz 2 und 3) ausgedehnt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben auch für den Wald sonstiger Körperschaften vertraglich übertragen werden kann.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 50)

Zu Nummer 20 Buchstabe a

In Absatz 2 wird geregelt, dass die periodische Betriebsplanung künftig als öffentliche Aufgabe entweder durch die höhere Forstbehörde oder durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes vorgenommen wird. Die Regelung enthält explizit die Möglichkeit, sich bei der Durchführung sachkundiger Dritter im Sinne von § 21 Absatz 3 zu bedienen.

Im Hinblick auf die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 Absatz 4 wird die höhere Naturschutzbehörde bei der Erstellung des periodischen Betriebsplans eingebunden.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt für den Staatswald die Zuständigkeit für die Aufstellung der periodischen Betriebspläne durch die Anstalt ForstBW und deren Vorlage bei der obersten Forstbehörde. Zur Einbindung der höheren Naturschutzbehörde gilt die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe a entsprechend.

Zu Nummer 20 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 51)

Der Absatz 4 wird neu eingefügt. Wegen der Gründung der Anstalt ForstBW ist eine getrennte Regelung der jährlichen Betriebsplanung für Körperschafts- und Staatswald erforderlich. Die Absätze 1 bis 3 des § 51 gelten künftig nur noch für den Körperschaftswald, da der neu angefügte Absatz 4 für den Staatswald geltende abweichende Regelungen zur Erstellung und Vorlage der jährlichen Betriebsplanung sowie der Erstellung der Betriebsnachweisungen enthält.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 52)

Durch die Errichtung einer rechtlich selbständigen Anstalt öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswalds wird analog zum Körperschaftswald zukünftig auch eine Genehmigungspflicht für außerordentliche Nutzungen im Staatswald eingeführt. Die Regelung in Absatz 2 legt die Zuständigkeit für die Genehmigung fest. Im Nichtstaatswald bleibt die Zuständigkeit bei der höheren Forstbehörde, im Staatswald wird die Zuständigkeit der obersten Forstbehörde zugewiesen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 53)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 4 a.F. soll zukünftig nicht nur für den Körperschafts- sondern auch den Staatswald (öffentlicher Wald) gelten. Die Ermächtigungsgrundlage wird im Hinblick auf die periodische Betriebsplanung und die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden Planungszeitraum konkretisiert, um Inhalte der periodischen Betriebsplanung für den öffentlichen Wald regeln zu können. Durch die Errichtung einer rechtlich selbständigen Anstalt ForstBW für die Bewirtschaftung des Staatswalds sind zur Sicherung eines einheitlichen Standards in der periodischen Betriebsplanung im Staats- und Körperschaftswald weitergehende

Regelungen zur periodischen Betriebsplanung in einer Rechtsverordnung erforderlich.

Für kleinere Kommunalwaldbetriebe sind Vereinfachungen in der Betriebsplanung sowie längere Laufzeiten der periodischen Betriebsplanung vorgesehen. Der Absatz stellt klar, dass dies in bestimmten Fällen möglich ist und schafft damit die Grundlage für die vorgesehenen Abweichungen.

Zu Absatz 2

Die in diesem Absatz aufgeführten Ermächtigungen gelten künftig nur noch für den Körperschaftswald.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Die Verordnungsermächtigung umfasst Regelungen zur forsttechnischen Betriebsleitung, zum forstlichen Revierdienst, zur Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte und ergänzt die erforderliche Personalausstattung für die forsttechnische Betriebsleitung in körperschaftlichen Forstämtern, die auch Genehmigungsvoraussetzung nach § 47a Absatz 5 Nummer 2 ist.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Nummer 4 enthält die Ermächtigung zur Regelung von Grundsätzen der jährlichen Betriebsplanung im Körperschaftswald durch Rechtsverordnung. Dies ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen die jährlichen Betriebspläne von körperschaftlichen oder gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämtern in deren Funktion als untere Forstbehörde erstellt werden.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung. Entspricht dem bisherigen Absatz 2 und wird an die neue Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 55)

Zu Nummer 24 Buchstabe a

Die Überschrift wird klarstellend geändert, da Gegenstand der Vorschrift keine finanzielle Förderung, sondern die fachliche Unterstützung des Privatwaldes ist.

Zu Nummer 24 Buchstabe b

Der Privatwald wird durch fachliche Aus- und Fortbildung unterstützt. Die Beratung des Privatwalds ist zukünftig in § 42 abschließend geregelt. Daher entfällt der Bezug zu § 9 LLG, der seinerseits entsprechend angepasst wird.

Zu Nummer 24 Buchstabe c

Absatz 2 bleibt hinsichtlich der Betreuung unverändert bestehen. Die technische Hilfe wird gestrichen, da bei der Forstbehörde aufgrund der Verlagerung der Bewirtschaftung des Staatswaldes auf die Anstalt ForstBW die personellen und sachlichen Voraussetzungen (Geräte und Maschinen) nicht mehr vorhanden sind. Die Inanspruchnahme technischer Hilfe von Dritten im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

Zu Nummer 24 Buchstabe d

Die Definition des Begriffs der Betreuung erfolgt zukünftig inhaltlich, indem sie auf die Grundpflichten nach §§ 12 ff. und nicht mehr auf das „überwiegende betriebliche Interesse“ abstellt. Die forstbetrieblichen Tätigkeiten sind in Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes konkretisiert.

Die Einführung des Worts „Entgelte“ statt „Kostenbeiträge“ dient der begrifflichen Klarstellung, dass es sich um kostendeckende, privatrechtliche Entgelte handelt, die auf Basis der Gestehungskosten ermittelt werden.

Die Definition der technischen Hilfe in Absatz 4 a.F. kann aufgrund deren Streichung in Absatz 2 entfallen.

Zu Nummer 24 Buchstabe e

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 5 entfallen, da Waldbesitzende mit eigenen Fachkräften für den forstlichen Revierdienst die forstbetrieblichen Maßnahmen selbständig durchführen und auch nicht auf die forsttechnische Betriebsleitung durch die Forstbehörden angewiesen sind. Die Möglichkeit einer Beratung nach § 42 bleibt davon unberührt.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Verordnungsermächtigung, die neben der Betreuung auch die Beratung und die technische Hilfe umfasst hat, wird an die Änderungen der vorangegangenen Absätze angepasst und auf Inhalt und Umfang der Betreuung reduziert. Das bisher vorgesehene Einvernehmensefordernis des Finanzministeriums kann entfallen, da im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Kostenbeiträge für die Betreuung nicht mehr landeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden, sondern nach der Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 die Erhebung der zukünftigen Entgelte in die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreisen und der körperschaftlichen Forstämter fällt.

Die Aufstellung periodischer Betriebspläne im Privatwald wird künftig als Fördermaßnahme im Sinne des § 42 a Absatz 1 n.F. behandelt. Absatz 7 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 59)

Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz wird aufgehoben, weshalb hierzu keine Regelungen mehr erforderlich sind. Der bisherige Satz 2 ist somit zu streichen.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 61)

Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass der Begriff „Förderung“ nur noch für die finanziellen forstlichen Förderprogramme verwendet wird. Die fachliche Förderung in § 61 wird durch fachliche Unterstützung ersetzt.

Zu Nummer 27 (Neufassung der §§ 61a, b, c)

Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des § 37 Absatz 1 BWaldG sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften nach §§ 16, 17, 18 BWaldG, Forstbetriebsverbänden nach §§ 21 ff. BWaldG oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Im Zuge der Reform der baden-württembergischen Forstverwaltung, insbesondere der Trennung von Staatswaldbewirtschaftung einerseits und der forsttechnischen Betriebsleitung und des Revierdienstes im Kommunal- und Privatwald andererseits sowie der Aufgabe des gemeinsamen Holzverkaufs durch die unteren Forstbehörden und die Einrichtung kommunaler Holzverkaufsstellen schließen sich vermehrt kommunale Waldbesitzer auf genossenschaftlicher Basis zu Holzverkaufsvereinigungen zusammen, um die Holz mengen schlagkräftig zu bündeln, auf diese Weise den Holzverkauf zu professionalisieren und sich den sich ändernden Verhältnissen auf dem Rundholzmarkt anzupassen.

Diese Vereinigungen streben, zum Teil im Verbund mit privaten Forstbetriebsgemeinschaften die Bildung und Anerkennung als Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne des § 37 Absatz 1 BWaldG an.

Bislang scheitert die Bildung und Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung unter Beteiligung von kommunalen Waldbesitzern in der Regel daran, dass größere kommunale Waldbesitzer mangels struktureller Probleme nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einer nach § 18 BWaldG anererkennungsfähigen Forstbetriebsgemeinschaft erfüllen. Die Zielsetzung dieser Vereinigungen besteht auch nicht in der Beseitigung struktureller Mängel bei den beteiligten Waldflächen, sondern in der Verbesserung der Holzvermarktung.

Um die Beteiligung des größeren kommunalen Waldbesitzes an Forstwirtschaftlichen Vereinigungen nach dem BWaldG zu ermöglichen und damit neue Lösungen für den Holzverkauf im Nichtstaatswald anzubieten, soll im § 61a, b, c Landeswaldgesetz

durch Nutzung der rahmenrechtlichen Öffnungsklausel in § 37 Absatz 1 Satz 1 BWaldG für den größeren kommunalen Waldbesitz die Möglichkeit geschaffen werden, sich nach Landesrecht zu Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen zusammen zu schließen.

Diese Zusammenschlüsse könnten sich dann wiederum mit Forstbetriebsgemeinschaften zum Zwecke des gemeinsamen Holzverkaufs zusammenschließen. Soweit diese Zusammenschlüsse (bestehend aus Forstbetriebsgemeinschaften und kommunalen Waldwirtschaftsgenossenschaften) ausschließlich dem Zweck dienen, auf die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken, und sie die übrigen Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 BWaldG erfüllen, sind sie auch anerkennungs- und damit gegebenenfalls förderfähig.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 62)

Zu Nummer 28 Buchstabe a

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Stärkung der Forstverwaltung werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in der Abteilung Forstdirektion gebündelt. Die Körperschaftsforstdirektion als Sonderbehörde für die Belange des Körperschaftswaldes bleibt bestehen.

Zu Nummer 28 Buchstabe b

Mit der Regelung wird der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt neben den ihr aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen zukommender Aufgaben die Funktion einer technischen Fachbehörde zugewiesen. Damit wird klargestellt, dass der FVA im Rahmen der Ausübung ihrer fachlichen Aufgaben auch unter den neuen Rahmenbedingungen der Forstorganisation unter anderem auch die Rechte aus § 74 zustehen.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 63)

Für den Bereich der höheren Forstbehörde wird eine Körperschaftsforstdirektion gebildet, da es nur noch eine höhere Forstbehörde geben wird.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 64)

Gemäß § 62 Nummer 2 n.F. LWaldG existiert künftig nur noch eine höhere Forstbehörde (Vor-Ort-Zuständigkeit landesweit). Daher entfällt die bisherige Bezugnahme der höheren Forstbehörde auf Bezirke. Im Übrigen wird der Katalog der Zuständigkeiten der höheren Forstbehörde ergänzt um die überbetriebliche Ausbildung von Fortwirtsinnen und Forstwirten. Die Zuständigkeit für die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen, die nach § 65 Absatz 1 Nummer 5 a.F. bereits bisher der Forstbehörde oblag, wird zur Klarstellung der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde in § 64 aufgenommen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 64a)

Waldpädagogik versteht sich als wichtigen Bestandteil des Bildungskonzepts Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Bildungskonzeptes wurde BNE im Bildungsplan für die allgemein bildenden Schulen 2016 als allgemeine Leitperspektive verankert. Das Ziel des Qualifizierungslehrgangs Waldpädagogik ist es deshalb, inhaltlich und pädagogisch die Qualität der waldpädagogischen Angebote zu sichern, voranzutreiben und weiter zu entwickeln. Die einzigartige Kombination von inhaltlich-waldfachlicher und pädagogischer Kompetenz wird dabei durch die gemeinsame Trägerschaft von Kultusministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren gesetzlicher Verankerung erreicht. Die Zertifizierung beinhaltet insoweit die staatliche Kontrolle und Beaufsichtigung der waldpädagogischen Ausbildung. Die Notwendigkeit für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung ergibt sich aus dem seit Jahren gestiegenen Bedarf an waldpädagogischen Angeboten, insbesondere für Schulklassen aller Altersstufen, die den qualitativen Anforderungen der Schulen entsprechen müssen. Die Zertifizierung der Ausbildung des Lehrpersonals bietet damit die Gewähr dafür, dass die waldpädagogischen Angebote in Schulen die von

den Bildungsplänen geforderte wichtige Ergänzung zur „klassischen“ schulischen Bildungsarbeit darstellen.

Durch die gemeinsame Trägerschaft für das „Zertifikat Waldpädagogik“ und die Konzeption desselben durch die Försterinnen und Förster und die abgeordnete Lehrperson des Kultusministeriums am Haus des Waldes, konnte die Waldpädagogik im Übrigen auch zu einem unverzichtbaren Teil der außerschulischen Bildungslandschaft in Baden-Württemberg weiter entwickelt werden. Allerdings fehlte es hierzu bisher sowohl an einer rechtsverbindlichen Prüfungsordnung, als auch an einer gesetzlichen Ermächtigung hierzu. Dies soll mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt werden.

Im Landeswaldgesetz (§ 65 Absatz 1) ist die Waldpädagogik als staatlicher Bildungsauftrag der Forstbehörden definiert. Der Bildungsauftrag bleibt im Landeswaldgesetz im Aufgabenspektrum der Forstbehörden erhalten und wird neu auch der Anstalt ForstBW zugewiesen. Die Zertifizierung wie auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Waldpädagogik soll durch die Anstalt ForstBW erfolgen, welche aufgrund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes und der vorhandenen Schwerpunkteinrichtungen hierfür die besten Voraussetzungen bietet.

Teil der Waldpädagogik ist auch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Waldnaturschutz. Eine diesbezügliche Einbindung der Naturschutzverwaltung bei der Konzeption der Lehrgangsinhalte wird umgesetzt.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 64b)

Mit der Möglichkeit neuer forstlicher Organisationsformen für die Körperschaften und deren Zusammenschlüsse muss eine Vorlagepflicht für Daten bei der jeweils zuständigen Forstbehörde einhergehen, um eine umfassende Nachhaltigkeitskontrolle gewährleisten zu können. Die Vorlage dieser Daten kann nur digital erfolgen. Der Einsatz einheitlicher IT-Fachverfahren ist notwendig, um gleichartig strukturierte Daten- und Informationsstände zu erhalten. Die Aufgabenerfüllung auf Ebene der unteren und höheren Forstbehörden und des Ministeriums erfolgt mit integrierter IT-Unterstützung, welche nur auf einheitlich

strukturierten Datenbeständen, die für übergeordnete Ebenen aggregierbar sind, durchführbar ist. Besonders zur Durchführung der forstlichen Förderung sind landeseinheitliche zertifizierte IT-Fachverfahren einzusetzen.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 65)

Zu Nummer 33 Buchstabe a

Die bislang in § 65 Absatz 1 Nummer 1 geregelte Zuständigkeit der unteren Forstbehörden für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswaldes entfällt, da diese Aufgabe zukünftig vollständig von der Anstalt ForstBW übernommen wird. Im Übrigen entspricht die Aufzählung dem § 65 Absatz 1 a.F., wobei in Nummer 2 a.F. (= Nummer 1 n.F.) durch die Bezugnahme auf § 48 Absatz 3 klar gestellt ist, dass die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald durch die untere Forstbehörde an die Zuständigkeit für die forsttechnische Betriebsleitung geknüpft ist. In Nummer 3 a.F. (= Nummer 2 n.F.) wurde die technische Hilfe gestrichen. Die forstliche Rahmenplanung befinden sich nunmehr in der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde (vergleiche § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 n.F.)

Zu Nummer 33 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 65 a)

§ 65 a ist aufgrund der Errichtung der Anstalt ForstBW ersatzlos zu streichen

Zu Nummer 35 (Änderung des § 66)

Zu Nummer 35 Buchstabe a

Es erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den in § 66 dargestellten Maßnahmen nicht um eine Beratung im Sinne des neuen § 41a handelt. Daher wird hier nun der korrekte Begriff "Amtshilfe" an Stelle von "Beratung" verwendet.

Zu Nummer 35 Buchstabe b

Die Regelung soll sicherstellen, dass im Zuge der anstehenden Forstneuorganisation die Geschäftsführung der Naturparke in bewährter fachlicher Weise fortgeführt wird. Nach dem die Vertragsverhältnisse über die Geschäftsführung schon bisher zwischen dem Träger des Naturparks und dem Land geschlossen wurden, wird die Beteiligung des Ministeriums nunmehr klarstellend in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 67)

Die Worte Körperschafts- und Privatwald sind zu streichen und durch das Wort Wald zu ersetzen, weil die Forstbehörden mit der Ausgliederung des Staatswaldes in die Anstalt ForstBW zukünftig die hoheitliche Forstaufsicht auch im Staatswald ausüben. Die Aufgaben der Forstaufsicht beziehen sich damit auf den Wald insgesamt, unabhängig von der Besitzart.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 76)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 76 wurde wegen dem Wegfall der Einheitsverwaltung und zur Darstellung und Abgrenzung der Aufgaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) notwendig.

Zu Absatz 2

Der Aufgabenkatalog gibt die bisherigen Aufgaben der FVA wider und präzisiert diese, ohne dass zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Monitoring im Sinne einer umfassenden langfristigen Beobachtung und Kontrolle der Entwicklung der Wälder als wichtige natürliche Ressource ist eine entscheidende Grundlage, um Wälder so zu bewirtschaften, dass sie in optimaler Weise den

ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ansprüchen der Eigentümer sowie einer modernen Gesellschaft genügen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne und Programme nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes obliegen den Forstbehörden nach § 64. Durch die Regelung in Nummer 2 wird klargestellt, dass sich an dieser Zuständigkeit nichts ändert, sich die Forstbehörden jedoch zur praktischen Umsetzung dieser Aufgabe der FVA bedienen können.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Neben dem Monitoring ist die Forschung eine weitere Kernkompetenz und -aufgabe der FVA. Sie betreibt angewandte Forschung und erarbeitet Lösungen für die forstliche Praxis.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Die fachliche Beratung in ihrem Aufgabenbereich ist eine weitere Kernaufgabe der FVA.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Die FVA stellt die aus ihrer Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit insbesondere durch ihre Veröffentlichungen zur Verfügung. Daneben erstellt sie sachverständige Gutachten.

Zu Absatz 2 Nummer 6

Die FVA wirkt an dem von der Anstalt ForstBW zentral organisierten forstfachlichen Fortbildungsprogramm mit.

Zu Absatz 2 Nummer 7

Der fachliche Austausch dient der Erhaltung und dem Ausbau des Wissensstandes und der Koordinierung von Forschungsaktivitäten.

Zu Nummer 38 (Änderung der Überschrift 4. Abschnitt im siebten Teil)

Die Überschrift wird an die Neuregelung zum Landeswaldverband in § 77a n.F. angepasst.

Zu Nummer 39 (Neufassung des § 77a)

Der Zweck des Landeswaldverbandes ist ausschließlich der Schutz des Waldes und seiner Funktionen im Sinne des § 1. Der Landeswaldverband stellt zugleich für alle seine Mitglieder eine Informations- und Kommunikationsplattform dar. Der Landeswaldverband soll die Interessen seiner Mitglieder integrieren und bündeln.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 79)

Die Aufzählung der Forstschutzbeauftragten wird um die Bediensteten der neu gegründete Anstalt ForstBW für den Staatswald ergänzt.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 80)

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Regelung des § 80 ausschließlich auf Privatforstbedienstete nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 bezieht. Im Übrigen wurden die Voraussetzungen an die zu verpflichtende Person zur besseren Lesbarkeit inhaltlich unverändert vom bisherigen § 80 Absatz 2 in die neuen Nummern 1 und 2 überführt.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 84)

Wegen Wegfalls der Anzeigepflicht in § 38 entfällt als Folgeänderung auch die Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 43

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel 2 - Übergangsregelung zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Mit der verpflichtenden Einführung des gehobenen technischen Forstdienstes nach § 21 Absatz 4 Landeswaldgesetz n.F. als Sachkundevoraussetzung für die Leitung eines Forstrevieres bedarf es einer Überleitungsregelung für bestehende Arbeitsverhältnisse im mittleren Forstdienst, welche Bestandsschutz genießen.

Zu Artikel 3 - Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW
(ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

Zu Abschnitt 1 - Errichtung, Rechtsform, Aufgaben, Aufsicht

Zu § 1 - Gesetzeszweck

§ 1 beschreibt den Zweck des Errichtungsgesetzes. Hiermit wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode und den in dessen Folge ergangenen Ministerratsbeschlüssen vom 4. April 2017 beziehungsweise 18. Juli 2017 gesetzestechnisch umgesetzt. Der Staatswald hat dem Gemeinwohl in besonderer Weise zu dienen. Seine Bewirtschaftung und Pflege folgt hohen ökologischen und sozialen Standards. Der Staatsforstbetrieb hat Vorbildfunktion für den Kommunal- und Privatwald.

Die Nennung des § 45 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll nochmals auf die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes hinweisen und klarstellen, dass diese Verpflichtung gleichermaßen die Anstalt ForstBW trifft. Ziel der Bewirtschaftung des Staatswaldes bleibt die nachhaltige Erzeugung wertvollen Holzes bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Es gelten also auch für die Anstalt ForstBW als vorbildlich arbeitendes Unternehmen die gleichen Vorgaben eines strategischen Nachhaltigkeitsmanagements wie beim ehemaligen Landesbetrieb. Eine Ausrichtung auf einseitig ökonomische Erfolge unter Hintanstellung der ökologischen und sozialen Zieldimensionen ist hiermit ausgeschlossen. Die Anstalt ForstBW hat

aufgrund ihrer besonderen Rechtsform die Zielsetzungen des § 45 LWaldG noch optimaler umzusetzen als dies bislang der Landesbetrieb getan hat.

Zu § 2 - Errichtung, Sitz

Zu Absatz 1

Die Regelung betrifft die Errichtung und den Sitz der Anstalt ForstBW. Die Anstalt ForstBW ist mit Inkrafttreten des Gesetzes errichtet und damit als eigene Rechtsperson rechtlich existent, das heißt sie kann ab diesem Zeitpunkt Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Die Bestimmung stellt klar, dass die Anstalt ForstBW dem nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für Forstwirtschaft zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet ist. Nähere Regelungen zur Aufsicht über die Anstalt ForstBW enthält § 5. Satz 2 bestimmt das Recht der Anstalt ForstBW zur Führung des kleinen Landeswappens sowie des kleinen Dienstsiegels im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshoheitszeichengesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend den Vorgaben der Landesregierung vom 4. April 2017 nochmals klargestellt, dass es sich bei der Anstalt ForstBW um eine rechtsfähige Anstalt für den Staatswald handelt, die eigene Rechtspersönlichkeit hat und einen vom Landeshaushalt unabhängigen Wirtschaftsbetrieb darstellt. Satz 2 bestimmt den vorläufigen Sitz der Anstalt ForstBW, also den räumlichen Sitz der Betriebsleitung. Sie macht eine mögliche Änderung des Sitzes durch Veröffentlichung bekannt.

Satz 3 ermöglicht der Anstalt ForstBW die Gründung regional zuständiger Forstbetriebsteile. Das Nähere bestimmt die Satzung der Anstalt ForstBW im Rahmen der Regelungen zu Aufbau und Organisation (§ 19 Absatz 1 Nummer 1).

Zu § 3 - Aufgaben

Die forsthoheitlichen Aufgaben einschließlich der Forstaufsicht in allen Waldbesitzarten – und damit auch im Staatswald – verbleiben im dreistufigen

Verwaltungsaufbau des Landes (Forstverwaltung). Die Anstalt ForstBW übernimmt hingegen künftig alle Aufgaben der betrieblichen Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie weitere nicht betriebliche Aufgaben, die im Gesetz definiert sind.

Für eine klare Trennung von Staatswaldbewirtschaftung und Betreuung im Nichtstaatswald ist auch die Informationstechnologie der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung zu trennen.

Für eine klare Trennung von Staatswaldbewirtschaftung und Betreuung im Nichtstaatswald wird auch die Zuständigkeit für die Informationstechnologie der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung getrennt. Die Regelung in Absatz 2 Satz 5 verweist somit deklaratorisch auf die Regelungen des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG). Die Anstalt ForstBW wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts alleinverantwortlich für ihre Informationstechnologie auch in den Bereichen, die bei den Dienststellen und Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 BITBWG zu den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 BITBWG zählen und bei diesen nach § 2 Absatz 2 BITBWG zwingend durch die BITBW erledigt werden. Auch insoweit kann die Anstalt ForstBW die Leistungen der BITBW nach § 3 Absatz 4 BITBWG nutzen. Dadurch hat die Anstalt ForstBW im Bereich der IT Gestaltungsmöglichkeiten, die ihrer Stellung als rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb entsprechen. Die Anstalt ForstBW wird nach § 3 Absatz 4 BITBWG zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW berechtigt sein. Die Landesforstverwaltung als Teil der unmittelbaren Landesverwaltung bleibt wie bisher Pflichtkunde der BITBW.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Kernaufgaben der Anstalt ForstBW zunächst grob umrissen. Es wird klargestellt, dass in anderen Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeiten (zum Beispiel behördliche Zuständigkeiten) unberührt bleiben. Die folgenden Absätze beschreiben die Aufgaben näher. Die Anstalt ForstBW bewirtschaftet den Staatswald (zur Definition vergleiche Absatz 6), nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der umfassenden Daseinsvorsorge im Staatswald wahr. Dies kann im Rahmen der Bewirtschaftung, aber auch durch Unterlassung sichergestellt werden. Darüber hinaus gewährleistet die Anstalt ForstBW die Aus- und Fortbildung im forstlichen Bereich und nimmt Aufgaben im Bereich der Waldpädagogik wahr.

Der Satzteil „nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes“ lässt bereits erkennen, dass das Gesetz noch besondere Regeln dazu bereithält (zum Beispiel § 3 Absatz 5 oder

die Regelungen über die Aufgaben der Organe, die Aufsicht). Daneben gelten für die Bewirtschaftung alle sonst einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Absatz 2

In erster Linie hat die Anstalt ForstBW den Staatswald zu bewirtschaften, was in § 3 Absatz 2 zum Ausdruck kommt. Art und Umfang der Bewirtschaftung entsprechen dabei dem bisherigen Tätigkeitsspektrum des Landesbetriebs ForstBW, der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes im Sinn des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Gebot der nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu. Die Anstalt ForstBW ist als vorbildlicher Forstbetrieb ausgestaltet und damit beispielgebend für andere Waldbesitzarten.

Durch das Wort „insbesondere“ in Satz 2 ist klargestellt, dass die Aufzählung der Aspekte der Waldbewirtschaftung in Satz 2 nicht abschließend ist. So können neben den genannten Aufgaben noch weitere hinzukommen, wie zum Beispiel die Instandhaltung des Waldwegeninventars im Staatswald.

In engem Zusammenhang damit stehen auch die jagdlichen Aufgaben; die spezifischen Regelungen zum Jagdausübungsrecht enthält § 4, zugleich ist dort die Ausübung des staatlichen Fischereirechts geregelt. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten insoweit die Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze, insbesondere das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz und das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4). Satz 4 überträgt der Anstalt ForstBW beispielhaft die Aufgabe der Aufstellung der jährlichen (§ 51 LWaldG) und periodischen Betriebspläne (§ 50 LWaldG). Schließlich hat die Anstalt ForstBW die Aufgabe, die forstfachliche Informations- und Kommunikationstechnik für ihre Zwecke zu entwickeln und bereitzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Wald neben seiner ökonomischen Bedeutung in erheblichem Maße auch Funktionen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls zukommen (§ 1 Nummer 1 LWaldG). Dementsprechend zählt Satz 1 nicht abschließend („insbesondere“) einige wesentliche Aufgaben der Anstalt ForstBW im Zusammenhang mit der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes auf, hierzu zählt auch die Bodenschutzkalkung im Staatswald. Der Anstalt ForstBW obliegen daneben die operative Umsetzung des Waldnaturschutzes und der Vollzug von Natura 2000 im Staatswald. Soweit hoheitliche Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen sind (zum Beispiel Ausweisung von Schutzwäldern und Waldschutzgebieten, Erstellung von Wald-Modulen für FFH-Gebiete) verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der Forstverwaltung.

Absatz 3 hat daher den Zweck,

1. den zuschussfähigen und -bedürftigen Teil der Daseinsvorsorge insbesondere aus haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Gründen von Anfang an von der "forstlichen Produktion" klar zu trennen. Diese besonderen Leistungen werden im Interesse des Gemeinwohls und nicht wegen einer unternehmerischen Interessenlage erbracht.
2. an die aus den bisherigen Wirtschaftsplänen im Staatshaushaltsgesetz bekannte Unterteilung der Geschäftsfelder des Landesbetriebs ForstBW anzuknüpfen,
3. in steuerlicher Hinsicht klarzustellen, dass es sich bei den Maßnahmen betreffend die besonderen Gemeinwohlleistungen nicht etwa um eine entgeltliche (umsatzsteuerpflichtige und Körper- sowie Gewerbesteuer auslösende) Dienstleistung der Anstalt ForstBW gegenüber dem Land handelt, sondern um eine Aufgabe, die der Anstalt ForstBW als Gemeinwohlaufgabe zur Erfüllung übertragen wurde. Bei den hier benötigten Geldern handelt es sich vielmehr um nicht steuerbare Zuschüsse, die im überwiegend öffentlichen

Interesse für die Erfüllung eigener Aufgaben der Anstalt ForstBW gewährt werden.

Zu Absatz 4:

Die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten (Nummer 1), die Fortbildung von Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeistern (Nummer 2), die Laufbahnausbildung des gehobenen und höheren Forstdienstes sowie die Fortbildung zum Erwerb der Sachkunde nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 und 2 LWaldG gehören zu den Aufgaben der Anstalt ForstBW. Hierbei wird die Verantwortung der Anstalt ForstBW und somit auch des Landes im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der forstlichen Nachwuchskräfte sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den Bildungsauftrag des § 64 a LWaldG auf und weist der Anstalt ForstBW die entsprechenden Zuständigkeiten zu.

Zu Absatz 5 Nummer 1

Die operativen Aufgaben der Waldpädagogik im Staatswald umfassen alle, auch mehrtägige Veranstaltungen, die im Wald von Bediensteten der Anstalt ForstBW oder deren Beauftragten durchgeführt werden, zum Beispiel Führungen mit Kindergärten und Schulklassen, Waldjugendspiele und ähnliches. Im Mittelpunkt stehen praktische Erfahrung und Erlebnisse, die Neugierde und somit eine Bindung an das Ökosystem Wald fördern.

Zu Absatz 5 Nummer 2

Die konzeptionellen Aufgaben der Waldpädagogik für alle Waldbesitzarten umfassen die Weiterentwicklung von methodischen Ansätzen der Wissensvermittlung und des Kompetenzerwerbs, die Bedienung waldpädagogischer Netzwerke und die daraus abgeleitete strategische Weiterentwicklung im Kontext von Bildung zur nachhaltigen Entwicklung.

Zu Absatz 5 Nummer 3

Die Anstalt ForstBW erhält die Aufgaben, die Ausbildung und Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich geprüften Waldpädagogen nach Maßgabe der aufgrund von § 64 a Absatz 2 LWaldG n.F. zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält die gesetzesspezifische Legaldefinition des Begriffs „Staatswald“, die an das Eigentum des Landes Baden-Württemberg anknüpft. Hier wird beschrieben, welche Staatswaldflächen von der Anstalt ForstBW bewirtschaftet werden.

Zu Absatz 6 Nummer 1

Generell soll die Bewirtschaftung des gesamten bestehenden und künftigen Staatswaldes übergehen, soweit diese bisher dem Landesbetrieb ForstBW obliegt. Von der Bewirtschaftung durch die Anstalt ForstBW ausgenommen sind die Flächen des Nationalparks Schwarzwald, für die es bei den bestehenden Zuständigkeiten, insbesondere der Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz, verbleibt. Staatswald, der von anderen Landesverwaltungen bewirtschaftet wird (Liegenschaftsverwaltung, Wasserwirtschaftsämter), bleibt in der Hand der zuständigen Verwaltung, sofern ein Aufgabenübergang auf die Anstalt ForstBW nicht vereinbart wurde. In entsprechende Vereinbarungen tritt die Anstalt ForstBW mit dem Zeitpunkt Ihrer Errichtung ein.

Zu Absatz 6 Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass auch Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach Inkrafttreten des Gesetzes Alleineigentum erwirbt, Staatswald im Sinne des Gesetzes sind und daher der Bewirtschaftung durch die Anstalt ForstBW unterfallen. Auch für Flächen, an denen das Land Miteigentum erwirbt, kann die Anstalt ForstBW Bewirtschaftungsvereinbarungen abschließen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 zeigt die Möglichkeiten auf, welche die Anstalt ForstBW im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und bestehender wettbewerbsrechtlicher Grenzen zur Begründung weiterer Aufgaben und Geschäftsfelder hat. Die Regelung im Gesetz soll deutlich machen, dass der Anstalt ForstBW weitergehende, kaufmännische Freiheiten eingeräumt werden.

Zu § 4 - Jagd und Fischerei

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Nutzung des Jagdrechts nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks der Anstalt ForstBW zusteht. Dies umfasst nicht nur Waldflächen, sondern sämtliche Jagdflächen im Eigentum des Landes. Damit verbunden ist die Jagdherreneigenschaft der Anstalt ForstBW, die im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen das Nähere zur Ausübung der Jagd auf Jagdflächen im Eigentum des Landes bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorbildfunktion des Staatswaldes bei der Jagd. Hierdurch wird die Möglichkeit gesetzlich verankert, revierlosen Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen. Dies unterstreicht die Rolle der mithelfenden Jägerinnen und Jäger im Staatswald. Es wird angestrebt, dass geeignete Bedienstete der Landesforstverwaltung und der Anstalt ForstBW möglichst zu denselben Bedingungen jagen können. Näheres zur Ausübung der Jagd regelt die Anstalt ForstBW. Die Sicherstellung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen obliegt dem jeweiligen Dienstherrn.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt ein gesetzliches Vertretungsrecht der Anstalt ForstBW für das Land in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift überträgt die Nutzung der Fischereirechte der Staatsforstverwaltung auf die Anstalt ForstBW. Im Übrigen findet das Fischereigesetz von Baden-Württemberg Anwendung.

Zu § 5 - Aufsicht

Die Bestimmung sichert die rechtmäßige und für den Teilbereich der staatlichen Aufgaben auch die zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die Anstalt ForstBW. Sie trägt den differenzierten Aufgaben der Anstalt ForstBW Rechnung. Die Anstalt ForstBW wird dabei – wie andere Anstalten des öffentlichen Rechts auch – einer Rechts- und in Teilen Fachaufsicht des Landes unterworfen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem die Angelegenheiten des Forstwesens zugeordnet sind. In den durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen verwaltet die Anstalt ForstBW ihre Angelegenheiten nach Artikel 71 der Landesverfassung unter eigener Verantwortung.

Zu Absatz 1

Während es sich bei der Bewirtschaftung der Waldflächen um den eigenen Wirkungskreis der Anstalt ForstBW handelt, der von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen werden soll, bleiben die in Satz 1 erster Halbsatz bezeichneten Aufgaben Landesaufgaben, die der Anstalt ForstBW zur Erfüllung übertragen werden. Entsprechend unterliegt die Anstalt ForstBW bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen lediglich der Rechtsaufsicht, während das Land im übertragenen Wirkungskreis im Zuge der Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit ihres Handelns prüft.

Zu Absatz 2

Die Befugnisse der Rechtsaufsicht sind im Gesetz in einem Stufenverhältnis (Informationsrecht – Beanstandungsrecht – Ersatzvornahmerecht) festgelegt. Das Informationsrecht umfasst insbesondere die Befugnis, sämtliche Geschäfte und

Verwaltungsvorgänge nachzuprüfen, Berichte und Akten anzufordern und Geschäftsräume der Anstalt ForstBW zu betreten. Die Ausübung der Befugnisse ist an die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe geknüpft.

Die Forstaufsicht nach § 65 LWaldG erstreckt sich künftig auch auf den Staatswald. Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden wahrgenommen (§ 67 LWaldG).

Zu Absatz 3

Die gebotene vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes kann nicht allein örtlich beurteilt werden, sondern betrifft die Anstalt ForstBW als gesamtes Unternehmen. Die Anstalt ForstBW hat der Aufsichtsbehörde daher jährlich insbesondere einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, der eine entsprechende Prüfung ermöglicht.

Zu Absatz 4

Mit dem gesetzlich verankerten jährlichen Bericht an den Landtag von Baden-Württemberg erfüllt die Anstalt ForstBW über das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in vorbildlicher Weise ihre Berichtspflicht an das Land.

Zu Abschnitt 2 - Organisation

Zu § 6 - Organe

Hier werden die drei Organe der Anstalt ForstBW – Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat – bezeichnet.

Zu § 7 - Vorstand

Zu Absatz 1

Der Vorstand umfasst zwei Mitglieder, einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Beide werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Satz 3 regelt den Fall eines bereits bestehenden Beamtenverhältnisses, welches während der Zeit der Ausübung der Vorstandstätigkeit ruht und nach Beendigung der Vorstandstätigkeit wieder auflebt. Aufgrund der in Teilen forstlich operativen Tätigkeit

des Vorstandes, schreibt Satz 4 vor, dass entweder der Vorstandsvorsitzende oder das weitere Mitglied des Vorstands die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen muss. Das Gesetz, die Satzung der Anstalt ForstBW und dessen Geschäftsordnung regeln die Aufgabenverteilung und die Befugnisse des Vorstands und seiner Mitglieder, auch in Abgrenzung zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates (§§ 9 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Auswahl des Vorstands und des oder der Vorstandsvorsitzenden, die grundsätzlich durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag von dessen Vorsitz erfolgt. Abweichend hiervon wird der Vorstand für die erste Amtszeit nach Errichtung der Anstalt ForstBW vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Diese Regelung ist erforderlich, um sicherstellen zu können, dass die Anstalt ForstBW unmittelbar nach ihrer Errichtung über einen handlungsfähigen Vorstand verfügt. Die Regelungen nach dem Ernennungsgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt in Anlehnung an § 84 AktG die Dauer der Amtszeit des Vorstands (Vorstandsvorsitz und weiteres Vorstandsmitglied) auf fünf Jahre fest.

Zu Absatz 4

Der Vorstand erhält das Recht und zugleich die Verpflichtung, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können im Rahmen der gesetzlich definierten Zuständigkeiten des Vorstands und nach näherer Maßgabe der Satzung Regeln zu Arbeitsabläufen innerhalb des Vorstandes getroffen werden.

Zu § 8 - Aufgaben des Vorstands

Zu Absatz 1

Die Aufgaben des Vorstands sind in Anlehnung an die des entsprechenden Organs einer Aktiengesellschaft beschrieben. Der Vorstand hat eine allumfassende Zuständigkeit, die nur dort beschränkt ist, wo das Gesetz oder die aufgrund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Satzung, ausdrücklich anderweitige Zuständigkeiten vorsieht (Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats).

Zu Absatz 2

Mit der in Absatz 1 statuierten Unabhängigkeit des Vorstands korrespondiert in Absatz 2 Satz 2 dessen Bindung an die (vor allem öffentlich-rechtlichen) Vorschriften und die gebotenen Sorgfaltspflichten als Geschäftsleiter und die Bindung an die Interessen der Anstalt ForstBW und des Landes Baden-Württemberg als deren Träger.

Zu Absatz 3

Die grundsätzliche gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt ForstBW durch den Vorstand entspricht dessen eigenständiger Leitungsfunktion (Absatz 1). Soweit der Vorstand für Rechtshandlungen zuständig ist, ist er auch befugt, diese namens und in Vertretung der Anstalt ForstBW vorzunehmen. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten für die Anstalt ForstBW. Der Grundsatz der Vertretungsbefugnis des Vorstands gilt jedoch vorbehaltlich abweichender Regelungen. Dies gilt insbesondere für Zuständigkeitsabgrenzungen und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. So ist beispielsweise in § 10 Absatz 2 geregelt, dass die Anstalt ForstBW gegenüber dem Vorstand durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Überdies erfolgt nach § 10 Absatz 3 Nummer 7 die Bestellung des Abschlussprüfers beziehungsweise der Abschlussprüferin durch den Aufsichtsrat und nicht durch den Vorstand, der insoweit lediglich ein Vorschlagsrecht besitzt. Schließlich enthält § 10 Absatz 4 Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte und sonstige

Handlungen. Teilweise ist der Zustimmungsvorbehalt an die Überschreitung einer in der Satzung der Anstalt ForstBW festzulegenden Wertgrenze geknüpft (vergleiche § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 3), teilweise sind bestimmte, für die Anstalt ForstBW besonders bedeutsame Entscheidungen generell dem Zustimmungsvorbehalt unterworfen (vergleiche § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2). Die Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ermächtigt den Aufsichtsrat darüber hinaus, in der Satzung der Anstalt ForstBW weitere Angelegenheiten dem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen, soweit diese von vergleichbarer Bedeutung sind.

Die Regelung in Satz 3 ist erforderlich, da der Vorstandsvorsitzende soweit er persönlich betroffen ist die Anstalt ForstBW nicht vertreten kann und aufgrund des Unterstellungsverhältnisses die Vertretung nicht dem stellvertretenden Vorstandsmitglied übertragen kann.

Zu Absatz 4

Dem Aufsichtsrat steht aufgrund seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion (§ 10 Absatz 1) in Anlehnung an gesellschaftsrechtliche Bestimmungen (vergleiche § 111 AktG) ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Hiermit korrespondiert die entsprechende Verpflichtung des Vorstands zur Information und Unterrichtung des Aufsichtsrats.

Zu § 9 - Aufsichtsrat

Zu Absatz 1

Die Zusammensetzung des aus zehn Personen bestehenden Aufsichtsrats beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Zur Berücksichtigung zentraler Belange des Anstalts- und Gewährträgers (Land Baden-Württemberg) sowie aus rechtlichen Gründen (Demokratieprinzip) erhält das Land Baden-Württemberg mit der oder dem für Forsten zuständigen Fachministerin oder Fachminister als Vorsitzender oder Vorsitzendem (Nummer 1), den beiden Mitgliedern des Landtags (Nummer 2), einer

Vertreterin oder einem Vertreter des für Forsten zuständigen Fachministeriums als Stellvertretung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden (Nummer 3), einer weiteren Vertretung des für Forsten zuständigen Fachministeriums (Nummer 4a), einer Vertretung des Finanzministeriums (Nummer 4b) und einer Vertretung des für Naturschutz zuständigen Fachministeriums (Nummer 4c) die Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat.

2. Die Beschäftigten der Anstalt ForstBW werden mit zwei Sitzen im Aufsichtsrat beteiligt (Nummer 5). Damit räumt der Gesetzgeber den Beschäftigten über die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) Baden-Württemberg hinaus die Möglichkeit zur Mitwirkung bei grundlegenden Unternehmensentscheidungen ein. Eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung, Beschäftigte in den Aufsichtsrat aufzunehmen, besteht nicht.
3. Die in Nummer 6 vorgesehene Vertretung aus der Wirtschaft soll die privatwirtschaftliche Sichtweise in das Gremium einbringen.

Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird somit gewährleistet, dass die fachlichen und finanziellen Interessen des Landes, aber auch die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt ForstBW sowie wirtschaftliche Belange bei den Grundsatzentscheidungen der Anstalt ForstBW berücksichtigt werden. Der Vorsitz des Aufsichtsrats und die Stellvertretung sind durch das Gesetz festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Bestellung und Abberufung sowie die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wobei in bestimmten Fällen ein Vorschlagsrecht anderer Einrichtungen besteht.

Satz 3 bindet die Tätigkeit im Aufsichtsrat an die hauptamtliche Tätigkeit bei der vorschlagsberechtigten Stelle (Ministerien, Anstalt ForstBW, Landtag). Diese haben nach Satz 5 auch das Recht, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter zu verlangen. Gleiches gilt für die Vertreterinnen und Vertreter selbst. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertretung wird für den

Rest der Amtszeit eine Nachfolge bestellt. Dies stellt sicher, dass innerhalb des Gremiums eine einheitliche Amtszeit besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandates zur Berücksichtigung der Interessen der Anstalt ForstBW und des Landes. Durch das Wort „berücksichtigen“ ist klargestellt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates auch die sonstigen Interessen der sie entsendenden Stellen in ihre Arbeit im Aufsichtsrat einfließen lassen können und sollen. Dies wird beispielhaft an den Vertretungen der Beschäftigten deutlich (vergleiche die Begründung zu Absatz 1 Nummer 4).

Zu Absatz 4

Der Aufsichtsrat gibt sich – wie auch der Vorstand – im Rahmen von Gesetz und Satzung eine eigene Geschäftsordnung, die die Arbeitsabläufe regelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Sonderbestimmung für die erste Einberufung des Aufsichtsrates nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese erfolgt durch das Ministerium. Das Nähere zum Geschäftsgang des Aufsichtsrates ist in der Satzung zu regeln (§ 19).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Reisekostenvergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Die Möglichkeit für eine Vergütung der Sitzungstätigkeit wird eingeräumt.

Zu § 10 - Aufgaben des Aufsichtsrats

Zu Absatz 1

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, also die Tätigkeit des Vorstands der Anstalt ForstBW. Eine Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Daneben hat der Aufsichtsrat nach Absatz 1 auch eine Beratungsfunktion für den Vorstand.

Zu Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz der (Allein-) Vertretung der Anstalt ForstBW durch den Vorstand (§ 8 Absatz 3) wird diese gegenüber dem Vorstand zum Beispiel in personalrechtlichen Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zu Absatz 3

Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats sind im Gesetz geregelt. Es handelt sich dabei um Kernentscheidungen, die typischerweise in die Kompetenz eines Aufsichtsrats fallen. Der Aufsichtsrat kann hier aktiv gestalten. In der Regel handelt er auf Grundlage entsprechender Vorbereitung des Vorstands.

Zu Absatz 4

Für die hier genannten Fälle bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind hiernach insbesondere solche Angelegenheiten der Geschäftsführung durch den Vorstand, die das Vermögen und grundsätzliche Fragen der Unternehmensführung betreffen.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Die Nummer betrifft insbesondere Grundstücksgeschäfte, und zwar auch dann, wenn die Anstalt ForstBW namens und im Auftrag des Landes Baden-Württemberg handelt. Begründet ist das, weil die Bedeutung des Geschäfts etwa auch unter dem Gesichtspunkt der für das Unternehmen wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu beurteilen ist.

Der Aufsichtsrat legt in der Satzung der Anstalt ForstBW eine Wertgrenze fest, bis zu der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen nicht seiner Zustimmung bedürfen. In allen Fällen unterhalb dieser Wertgrenze, also von geringerer Bedeutung, wäre eine Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall zu aufwändig und bürokratisch.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Die Nummer betrifft die Gründung von Tochterunternehmen, den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie die Ausgliederung von Unternehmen oder Unternehmensteilen aus der Anstalt ForstBW.

Zu Absatz 4 Nummer 3

Die Nummer betrifft Vertragsabschlüsse und -aufhebungen sowie Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen. Diese Fälle sind vom Aufsichtsrat näher in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge, Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge sind von vornherein ausgenommen. Das dient zugleich als Orientierung dafür, dass als besonders bedeutsame Fälle im Wesentlichen solche anzusehen sind, die nach dem Vertragsinhalt als eher atypische oder außergewöhnliche Geschäfte anzusehen sind. In Betracht kommen ferner hohe Wertgrenzen oder ungewöhnlich lange Vertragslaufzeiten. Auch in diesen Fällen kann eine Wertgrenze festgelegt werden.

Zu Absatz 4 Nummer 4

Die Nummer ermächtigt den Aufsichtsrat, sich für weitere Fälle von vergleichbarer Bedeutung per Satzung seine Zustimmung vorzubehalten.

Satz 2 sieht das Recht des Aufsichtsrates vor, seine Zustimmung für bestimmte Arten der in den vorigen Ziffern genannten Geschäfte generell, das heißt vorab und ohne Ansehung des konkreten Geschäfts zu erteilen. Eine einmal erteilte generelle Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder beschränkt werden.

Zu Absatz 5:

Bezüglich Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die für den Vorstand geltenden Regelungen unter Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß (vergleiche § 8 Absatz 2).

Zu § 11 - Beirat

Zu Absatz 1

Auf den Staatswald sind vielfältige, auch gegensätzliche, gesellschaftliche Interessen gerichtet. Um diese zu fokussieren und dem Aufsichtsrat nahe zu bringen, wird ein Beirat als beratendes Organ errichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Besetzung des Beirats. Darin sind insbesondere Verbände aus den Bereichen Forst und Holz, Jagd, Naturschutz, Wirtschaft und Forschung und Lehre vertreten. Die Verbände erhalten eine Beteiligungsmöglichkeit im Beirat, der eng mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und diesen bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt. Hierdurch wird innerhalb der Anstalt ForstBW den berechtigten Interessen der Verbände zusätzlich zu den Vorgaben der vorbildlichen Waldbewirtschaftung eine besondere Stellung eingeräumt.

Zu Absatz 3

Für die Auswahl der Verbände sieht der Gesetzentwurf zwei Wege vor. Einige Verbände werden unmittelbar durch den Gesetzgeber bestimmt (Absatz 2 Nummer 1 bis 13, weitere Verbände können auf Antrag durch den Aufsichtsrat in den Beirat berufen werden. Um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, soll die Mitgliederzahl nicht mehr als 25 betragen.

Zu Absatz 4

Die Regelung betrifft den Vorsitz des Beirats und dessen Stellvertretung. Beide werden aus der Mitte des Gremiums gewählt. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung des Beirats.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Einberufung des Beirats durch dessen Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzenden. Satz 3 gibt den Mitgliedern des Vorstandes ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit des Beirats vor. Daher werden für die Teilnahme an dessen Sitzungen lediglich Reisekosten in entsprechender Anwendung reisekostenrechtlicher Bestimmungen erstattet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt den Beirat zum Erlass einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Zu § 12 - Verschwiegenheitspflicht

Zu Absatz 1

Für die Verschwiegenheitspflicht der Organe der Anstalt ForstBW (erfasst sind gemäß § 6 die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats) erklärt Absatz 1 die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG) für entsprechend anwendbar. Unter die „sonst mit Angelegenheiten der Anstalt ForstBW befassten Personen“ können auch Dritte fallen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der beziehungsweise für die Anstalt ForstBW dienstliche Angelegenheiten wahrnehmen. Für die Beschäftigten der Anstalt ForstBW gelten die beamten- und tarifrechtlichen

Verschwiegenheitspflichten gegebenenfalls unmittelbar. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

Satz 2 stellt Mitteilungen, die in Erfüllung sonstiger Informationspflichten innerhalb der Anstalt ForstBW sowie im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden erfolgen, ausdrücklich den gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommenen Mitteilungen im dienstlichen Verkehr gleich. Daneben sind auch die weiteren in § 37 BeamStG enthaltenen Vorschriften anwendbar, insbesondere zur Fortwirkung der Verschwiegenheitspflicht nach Ende der Tätigkeit im jeweiligen Organ beziehungsweise für die Anstalt ForstBW (§ 37 Absatz 6 BeamStG).

Zu Absatz 2

Durch die entsprechende Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes und die Ausnahme hiervon wird gewährleistet, dass beispielsweise solche Mitteilungen im Rahmen des Berichtswesens der Anstalt ForstBW nach diesem Gesetz und dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg sowie Berichte an die von Mitgliedern des Aufsichtsrates vertretenen Körperschaften zulässig bleiben.

Zu § 13 - Satzung

Zu Absatz 1

Grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt ForstBW werden in diesem Gesetz geregelt. Die Vorschrift regelt das Recht der Anstalt ForstBW, Einzelheiten zur inneren Struktur sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte eigenständig durch eine Satzung zu regeln, für deren Erlass gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 1 der Aufsichtsrat zuständig ist (Satzungsautonomie).

Zu Absatz 2

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Anstalt ForstBW in der Satzung die detailliertere Gestaltung von Aufgaben, innerer Organisation, Abgrenzung von

Kompetenzen und so weiter selbst regeln. Die Aufzählung im Gesetz ist nur beispielhaft und lässt den nötigen Spielraum, gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Punkte zu regeln. Beispielsweise können in der Satzung die Frage weiterer regionaler oder sachlicher Untergliederungen (Regionalbetriebe) geregelt werden.

Dabei bilden dieses Gesetz sowie sonstige Rechtsvorschriften den Rahmen und zugleich die Grenze der Satzungsautonomie. Die Satzung kann daher von Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit abweichen, als ihr dies durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt wird. Neben den in Nummer 1 bis 6 genannten Regelungsgegenständen enthalten auch andere Vorschriften Regelungen zur Satzung. So erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 die Festlegung der Höhe des Grundkapitals der Anstalt ForstBW durch die Satzung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für den (erstmaligen) Erlass sowie alle späteren Änderungen und Ergänzungen der Satzung einen Genehmigungsvorbehalt durch das für Forsten zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vor. Dieser ist vor dem Hintergrund der Eigenständigkeit der Anstalt ForstBW gerechtfertigt, da die Satzung das Wesen und die Tätigkeit der Anstalt ForstBW wesentlich mitbestimmt und eine Beteiligung der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde und damit zugleich des Landes Baden-Württemberg als Träger der Anstalt ForstBW daher erforderlich macht.

Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg als dem Verkündungsorgan der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Zu Abschnitt 3 - Nutzung des Staatswaldes, Kapitalausstattung, Finanzierung,
Wirtschaftsführung, Gewährträgerschaft

Zu § 14 - Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Übertragung des Betriebsvermögens des bisher für die Staatswaldbewirtschaftung zuständigen Landesbetriebs in die Anstalt ForstBW vor. Da bisher Personal des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der beiden Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen (jeweils Abteilungen 8 und Querschnittspersonal) sowie Personal der Stadt- und Landkreise für die Aufgabenerledigung des Staatsforstbetriebs tätig waren, ist auch hierfür die Sach- und Mittelausstattung, vor allem die Geschäftsausstattung sowie die sächlichen Verwaltungskosten, in die Anstalt ForstBW zu übertragen.

Zu Absatz 2

Zur Aufgabenerledigung wird neben den Standorten der Forstbetriebsteile auch der direkte Zugriff auf bisher bereits für forstbetriebliche Zwecke genutzte Immobilien des dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugeordneten allgemeinen Finanzvermögens des Landes benötigt. Dazu gehören beispielsweise die Waldschulheime, die forstlichen Stützpunkte, Hauptstützpunkte, Ausbildungsstätten sowie Wildkammern. Die Eigentumsübertragung ermöglicht es der Anstalt ForstBW, zusammen mit entsprechend zu übertragenden Mitteln für Bewirtschaftung, Bauunterhalt und Ersatzbauten (Bauherreneigenschaft), mit der notwendigen Flexibilität auf betriebliche Anforderungen einzugehen. Sowohl für die Eigentumsübertragung als auch für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird innerhalb von sechs Monaten eine Auflistung erstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Rechtsnachfolge durch die Anstalt ForstBW für das Land in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5. Diese erstreckt sich nicht auf die verbleibenden Aufgaben der Landesforstverwaltung. Zur eindeutigen Bestimmung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich aller finanzrelevanten und bekannten bestehenden Dauerschuldverhältnisse sowie sonstigen zivil- und öffentlich-rechtlichen

Rechtsverhältnisse, stellt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz diese innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Anstalt ForstBW fest.

Zu § 15 - Kapitalausstattung und Finanzierung

Zu Absatz 1

Das Grundkapital soll nicht im Gesetz, sondern in der Satzung festgelegt werden. Das bietet größere Flexibilität im Falle einer notwendigen Änderung. Die Einstellung des die Höhe des Grundkapitals übersteigenden Vermögens in die Kapitalrücklage dient der Klarstellung und entspricht dem üblichen Vorgehen eines Wirtschaftsunternehmens. Eine dauerhafte gesetzliche Bindung des Differenzbetrages in der Kapitalrücklage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Anstalt ForstBW soll wirtschaftlich eigenständig agieren und muss deshalb grundsätzlich selbst dafür sorgen, dass sie in den genannten Aufgabenbereichen ihren betrieblichen Aufwand aus den erwirtschafteten Erträgen deckt.

Zu Absatz 3

Die hier genannten Aufgaben der Anstalt ForstBW sind Aufgaben der Daseinsvorsorge, Waldpädagogik sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung für Dritte. Diese zählen nicht zu den originären Aufgaben eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Diese vom Land beauftragten Zusatzaufgaben liegen im Interesse des Allgemeinwohls und bedürfen einer dauerhaften, von der Ertragslage der Anstalt ForstBW unabhängigen Finanzierung. Deshalb erhält die Anstalt ForstBW für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung der Anstaltslast. Durch die Regelungen des Gesetzes, etwa über die Vermögensausstattung und die Finanzierung, müssen der Anstalt ForstBW deshalb Mittel und Instrumente an die Hand gegeben werden,

damit sie am Markt in der gewollten eigenverantwortlichen und flexiblen Weise dauerhaft und nachhaltig agieren kann.

Die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten ist derzeit Aufgabe des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn und des Forstlichen Ausbildungszentrums (FAZ) Mattenhof. Die überbetriebliche Ausbildung soll künftig Aufgabe der höheren Forstbehörde werden. Durch die geplante Zuordnung des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn zur Anstalt ForstBW, ist dieses künftig nicht mehr Teil der Landesforstverwaltung. Die Fortführung der Ausbildung auf dem derzeitigen Niveau – qualitativ wie quantitativ – ist erklärtes Ziel. Da die derzeitigen Kapazitäten des Forstlichen-Ausbildungs-Zentrum Mattenhof allein nicht ausreichen, um alle Auszubildenden überbetrieblich auszubilden, soll auch die Anstalt ForstBW durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Als Ersatz für die entstehenden Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen benötigt die Anstalt ForstBW eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

Zu Absatz 5

Es sollen Rücklagen gebildet werden, um für wirtschaftlich schwierige Zeiten, insbesondere als Folge von Forstkalamitäten und einem Preisverfall auf den Holzmärkten vorzusorgen.

Zu Absatz 6

Die Anstalt ForstBW soll mindestens die betrieblichen Aufwendungen durch ihre Erträge finanzieren. Ein positives Betriebsergebnis wird angestrebt. In diesem Fall wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, in welcher Höhe ein darüber hinausgehender Jahresüberschuss an den Landeshaushalt abzuführen ist.

Zu Absatz 7

Mit dieser Regelung wird der Anstalt ForstBW die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kredite aufzunehmen. Diese Möglichkeit wird begrenzt. Kreditfinanzierte Verlustausgleiche sollen vermieden werden.

zu Absatz 8

Kassenverstärkungskredite sollen lediglich kurzfristig die Zahlungsfähigkeit zur Erfüllung laufender Verpflichtungen sichern und sind in der Höhe begrenzt.

Zu § 16 - Nutzung des Staatswaldes

Zu Absatz 1

Das in § 16 eingeräumte Nutzungsrecht am Staatswald ist das Pendant zur öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungspflicht gemäß § 3 Absatz 1. Pflicht und Recht sind zeitlich nicht begrenzt.

Das der Anstalt ForstBW eingeräumte Nutzungsrecht versetzt sie in die Lage, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass das Waldeigentum des Landes auf die Anstalt ForstBW übergeht. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche Fälle, in denen dem Landesbetrieb ForstBW nach § 3 des Gesetzes die Bewirtschaftung obliegt.

Die Anstalt ForstBW ist berechtigt, die Grundstücke zur Sicherung ihres Wirtschaftszieles uneingeschränkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht erfolgt in vielfältiger Weise, wie bisher durch den Landesbetrieb ForstBW. Dies umfasst insbesondere die Nutzung und Verwertung des Holzes und sonstiger Walderzeugnisse, die Nutzung der Grundstücke durch Vermietung, Verpachtung, Gestattungen und so weiter. Es umfasst ebenso die Nutzung der forstlichen Beteiligungen des Forstvermögens. Das Recht zur Jagd- und Fischereinutzung ergibt sich bereits aus § 4.

Zu Absatz 2

Der Anstalt ForstBW obliegt ebenso wie bisher dem Landesbetrieb ForstBW die Verwaltung des Forstvermögens, einschließlich der forstlichen Beteiligungen, das

Immobilienmanagement an den zur Bewirtschaftung zugewiesenen Flächen, hierzu zählt auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks als Sondervermögen des Landes. Daher enthält Absatz 2 eine gesetzliche Bevollmächtigung der Anstalt ForstBW zur Vertretung des Landes. Faktisch sind das Immobilienmanagement und die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks untrennbar miteinander verbunden. Die Anstalt ForstBW wickelt im Rahmen des Immobilienmanagements auch die entsprechenden Grundstücksan- und -verkäufe und sonstige Grundstücksgeschäfte namens und im Auftrag des Eigentümers Land Baden-Württemberg ab. Im Rahmen des Immobilienmanagements kann die Anstalt ForstBW das Waldvermögen des Landes mehren. Dies dient dem besonderen Allgemeinwohl als Aufgabe der Anstalt ForstBW. Auf dem Gebiet einzelner Stadt- und Landkreise sind Flächenanpassungen oder Arrondierungen zur Verbesserung der Waldstruktur oder der Waldbewirtschaftung zwischen dem Land und den Kreisen möglich. Größere An- und Verkäufe unterliegen wie bisher dem Genehmigungsvorbehalt des Landtags.

Zu Absatz 3

Die Grundstücke des Staatswalds sind als Produktionsstätte Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit der Anstalt ForstBW. Sie werden von der Anstalt ForstBW in langfristige Bewirtschaftungskonzepte einbezogen. Investitionen in den Wald werfen erst nach Generationen Erträge ab. Das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Grundstücke wie auch als Träger der Anstalt ForstBW hat hierauf Rücksicht zu nehmen. Durch die Benehmensregelung wird sichergestellt, dass die Anstalt ForstBW ihre Belange einbringen kann, bevor das Land Baden-Württemberg über eine Veräußerung, Belastung oder Nutzungsänderung entscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Erlöschen des gesetzlichen Nutzungsrechts der Anstalt ForstBW an Staatswaldflächen die von der Anstalt ForstBW oder dem Land Baden-Württemberg im Benehmen mit der Anstalt ForstBW veräußert werden.

Zu Absatz 5

Der Staatswald wird im öffentlichen Interesse für forstbehördliche Aufgaben sowie für wissenschaftliche Zwecke genutzt. Hierzu zählen beispielsweise Versuchsflächen, die Aufgabe der Waldpädagogik oder auch das Wildtiermanagements, sofern sie von den Forstbehörden wahrgenommen wird. Solche Nutzungen werden auch künftig möglich sein. Die Einzelheiten werden zweckmäßig durch Vereinbarungen geregelt. Soweit der Anstalt ForstBW durch derartige Beanspruchungen Kosten (etwa für Personal, Einrichtungen oder zusätzliche Bewirtschaftungsnotwendigkeiten, -erschwerisse oder Nutzungsausfälle) entstehen, ist deren Erstattung ebenfalls in den Vereinbarungen zu regeln. Das Betretensrecht für diese Sonderaufgaben ist Teil der genannten Vereinbarungen.

Zu § 17 - Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 die für Wirtschaftsunternehmen gesetzliche Verpflichtung auf die kaufmännischen Grundsätze und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. Aufwendungen und Erträge für besondere Leistungen der Daseinsvorsorge sind zum einen aus EU-beihilferechtlichen Gründen aber auch zum Nachweis der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber Land getrennt nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt das Wirtschaftsjahr abweichend vom Kalenderjahr fest. Die Abkoppelung des Wirtschaftsjahrs vom Kalenderjahr entzerrt die Verwaltungsgeschäfte und steht im Einklang mit dem forstwirtschaftlichen Geschehen und der Praxis privater Wirtschaftsbetriebe. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplans ergibt sich aus § 26 LHO.

zu Absatz 3

Die Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht einschließlich deren Prüfung lehnen sich an entsprechende Regelungen für andere wirtschaftlich ausgerichtete Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an das Handelsgesetzbuch an. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stellt weitergehende Anforderungen; die Bestimmung gilt nach § 55 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entsprechend. Das nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorausgesetzte „Verlangen“ ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung selbst. Im Übrigen wird von der Anwendung weiterer haushaltsrechtlicher Bestimmungen abgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die durch die Anstalt ForstBW anzuwendenden Bereiche der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 18 - Haftung und Gewährträgerschaft

Zu Absatz 1

Die Anstalt ForstBW haftet mit ihrem ganzen Vermögen in erster Linie selbst. Das Land Baden-Württemberg tritt nachrangig ein, wenn die Anstalt ForstBW dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine Insolvenz der Anstalt ForstBW ist wegen § 45 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die Anstalt ForstBW kann auf der Grundlage von Risikoabwägungen und wirtschaftlicher Kalkulation selbst entscheiden, ob sie ganz oder teilweise die Risikokosten auf private Versicherungsunternehmen überträgt, oder diese entsprechend aus ihrem Vermögen trägt.

Zu Absatz 3

Hiernach übernimmt das Land Baden-Württemberg die Kosten, die durch Altlasten auf Grundstücken (zum Beispiel Schießplätze, alte Deponien) entstehen, soweit entsprechende Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung notwendig sind; das ist durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde nachzuweisen. Dies ist eine Folge der Nutzungsrechtübertragung bei der die Anstalt ForstBW nicht Eigentümerin der Liegenschaften wird.

Zu Abschnitt 4 - Personal

Zu § 19 - Personal

Zu Absatz 1

Der Anstalt ForstBW wird die Dienstherrnenfähigkeit für alle ihre Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitgebereigenschaft für alle privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

Bei den Beamtinnen und Beamten kann sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Beispiel selbstständig Ernennungen vornehmen.

Für die Tarifbeschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, wird der Anstalt ForstBW das Recht der Tarifhoheit eingeräumt. Bei Bedarf ist sie berechtigt auch eigene Tarifverträge abzuschließen.

Zur Gewinnung von besonders qualifiziertem und spezialisiertem Personal wird der Anstalt ForstBW die Möglichkeit eingeräumt, über- und außertarifliche Leistungen zu gewähren. Dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insoweit ist im Gesetz eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes erteilt. Soll besonders qualifiziertes oder spezialisiertes Personal für die Anstalt ForstBW gewonnen werden, das bisher im Beamtenverhältnis beim Land im Dienst gewesen ist und soll die Beschäftigung bei der Anstalt ForstBW nicht dauerhaft angelegt werden, soll es möglich sein, diese Beamtinnen und Beamte beurlauben zu können, auch wenn die Bezahlung bei der Anstalt ForstBW für diesen Zeitraum höher ist, als im Beamtenverhältnis. Insofern soll eine Ausnahme vom Verbot des § 31 Absatz 1 Satz 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung "Die Beurlaubung von Beamtinnen und

Beamten des Landes zur Beschäftigung im Arbeitnehmersverhältnis beim Land gegen eine höhere Bezahlung ist nicht zulässig." erteilt werden.

Um jederzeit seine Aufgaben entsprechend den Gesetzborgaben in hoher Qualität erfüllen zu können, ist die Anstalt ForstBW von der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre ausgenommen.

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, dass die Anstalt ForstBW für die Beamtinnen und Beamte in ihrem Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde ist. Damit ist der Anstalt ForstBW zum Beispiel die Dienstvorgesetztenfunktion nach § 6 Absatz 1 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung für alle Beamtinnen und Beamte übertragen. Sie kann somit die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den §§ 69, 70, 72 und 73 LBG sowie für Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für alle ihre Beamtinnen und Beamte vornehmen. Ohne diese Regelung wäre das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung, Urlaub und Elternzeit derjenigen Beamtinnen und Beamte zuständig, die in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten liegen würden. Gleichwohl entscheidet sie als oberste Dienstbehörde nach § 10 Absatz 2 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung über die Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten des Landes und ihrer Hinterbliebenen wenn sie diese selbst erlassen oder zu erlassen abgelehnt hat. Eine zusätzliche Aufnahme der Anstalt ForstBW in die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung ist damit nicht notwendig.

Der oder dem Vorstandsvorsitzenden wird die Dienstvorgesetztenfunktion und die Ernennungszuständigkeit übertragen. Als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die oder der Vorstandsvorsitzende für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig. Zudem erhält die oder der Vorstandsvorsitzende die Zuständigkeit nach dem Ernennungsgesetz und kann zum Beispiel Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 einstellen, diese in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und befördern. Eine Delegation der

Dienstvorgesetztenfunktion und für Zuständigkeiten nach dem Ernennungsgesetz ist möglich und soll in der Anstaltssatzung geregelt werden.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird der oder dem Vorstandsvorsitzenden die Vorgesetztenfunktion übertragen. Vorgesetzte sind befugt dienstliche Anordnungen erteilen zu können. Der oder die Vorstandsvorsitzende können innerhalb der Anstalt ForstBW auch anderes Leitungspersonal mit Vorgesetztenfunktionen ausstatten. Das Nähere soll in der Anstaltssatzung festgehalten werden.

Zu Absatz 4

Mit der Übertragung der Arbeitgeberfunktion auf die oder den Vorstandsvorsitzenden kann diese oder dieser Beschäftigte (einschließlich der Auszubildenden) zum Beispiel einstellen und höhergruppieren. Die Delegation von Befugnissen aus der Arbeitgeberfunktion kann vorgenommen werden. Die Einzelheiten sollen in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung verpflichten sich die Anstalt ForstBW, das Land Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Landkreise bei einem unmittelbaren Wechsel von Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden die tarifrechtlich erreichten Beschäftigungszeiten jeweils gegenseitig anzuerkennen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Rückkehrrecht der in die Anstalt ForstBW übernommenen Bediensteten im Fall der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Rechtsform.

Zu § 20 - Versorgungs- und Beihilfeleistungen

Zu Absatz 1

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Landesforstverwaltung, deren Angehörige und Hinterbliebene weiterhin vom Land Baden-Württemberg getragen werden und die Anstalt ForstBW damit nicht belastet wird. Unter Versorgungsleistungen im Sinne des Absatz 1 ist auch das Alters- oder Hinterbliebenengeld zu verstehen.

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Anstalt ForstBW im Rahmen ihrer Dienstherrenfähigkeit grundsätzlich für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen ihrer Beamtinnen und Beamten verantwortlich. Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen sollen jedoch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land Baden-Württemberg getragen werden. Zum Ausgleich führt die Anstalt ForstBW hierzu einen jährlichen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 43,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 2 310 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ab. Die Jahrespauschale ist erforderlich, da die Beihilfeleistungen der aktiven Beamtinnen und Beamten nicht durch den Versorgungszuschlag abgedeckt werden.

Für die versorgungsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgänge ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig.

Zu Absatz 3

Dadurch, dass das Land Baden-Württemberg bisher die Versorgungslast der zur Anstalt ForstBW wechselnden Personen getragen und der Zahlung des

Versorgungszuschlags durch die Anstalt ForstBW an das Land Baden-Württemberg zugestimmt hat, entfällt bei einem Dienstherrnwechsel zwischen der Anstalt ForstBW und dem Land Baden-Württemberg die Versorgungslastenteilung. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte der Anstalt ForstBW, welche zu einem Stadt- oder Landkreis wechseln und nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz in die Aktivenliste aufgenommen werden sowie für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Anstalt ForstBW wechseln.

Leistungen, welche die Anstalt ForstBW nach den §§ 78 ff. LBeamtVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu, da dieses auch später die Versorgungslast trägt. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land (Landesamt für Besoldung und Versorgung) abgetreten.

Zu Absatz 4

Eine Regelung zur Anpassung des Prozentsatzes des Versorgungszuschlags und der Jahrespauschale ist erforderlich um auf Kostenveränderungen reagieren zu können.

Zu Abschnitt 5 - Schlussvorschriften

Zu § 21 - Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Bekanntmachungswesen der Anstalt ForstBW. Soweit keine besonderen Vorschriften für Bekanntmachungen bestehen, zum Beispiel hinsichtlich der Bekanntmachung von Rechtsverordnungen im Verkündungsgesetz, erfolgen diese im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GBl.) als dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachung der Satzung der Anstalt ForstBW (§ 13 Absatz 4). Soweit eine elektronische Fassung des GBl.

herausgegeben wird, erfolgt die Bekanntmachung auch in dieser, wobei Satz 2 im Interesse der Rechtsklarheit klarstellt, dass nur der in der gedruckten Fassung des GBl. veröffentlichten Fassung Rechtsverbindlichkeit zukommt. Überdies veröffentlicht die Anstalt ForstBW ihre Bekanntmachungen auch über ihre Internetseite. Dies dient der größeren Transparenz sowie der Bürgerfreundlichkeit und erfüllt zugleich eine Verpflichtung aus dem Public Corporate Governance Kodex (vergleiche die Begründung zu Absatz 2).

Zu Absatz 2

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist nach seinem Teil A III. (Randnummer 11) im Rahmen dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften auch auf die Anstalt ForstBW als Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts (vergleiche § 2), das der Aufsicht des Landes untersteht (vergleiche § 5) anwendbar. Absatz 2 regelt die Pflicht der Anstalt ForstBW, die in diesem Kodex vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Anstalt ForstBW (Jahresabschluss und Lagebericht, vergleiche Randnummer 100).

Zu § 22 - Auflösung

Der Paragraph zeigt auf, dass im Falle einer Auflösung der Anstalt ForstBW deren Vermögen (wieder) an das Land Baden-Württemberg zurückfällt. Da eine Auflösung ohnehin gesetzlicher Regelung bedürfte, sind weitergehende Regelungen für diesen Fall nicht nötig.

Zu Artikel 4 - Übernahme von Bediensteten der Forstverwaltung

Zu § 1 - Beamtinnen und Beamte

Zu Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift regelt die statusgleiche Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadt- und Landkreise in die Anstalt ForstBW. Die Übernahme erfolgt im Umfang der Aufgabenübertragung an die Anstalt ForstBW. Der Übernahme ist ein landeseinheitliches Auswahlverfahren vorgelagert, das mit dem Städte- und

Landkreistag abgestimmt worden ist. Die Ausschreibungen selbst sind zum Teil regional beschränkt. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen, die aufgrund des Erlasses der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts eingerichtet worden sind, werden in dieses Auswahlverfahren einbezogen. Die Übernahme von kommunalen Beamtinnen und Beamten der unteren Forstbehörden erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen; bei Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Beamtinnen und Beamten die nicht übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienststellen.

Im Fall der Übernahme wird das jeweilige Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Das bedeutet, dass alle bestehenden Rechte aus dem Beamtenverhältnis, zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Urlaub und Beurlaubung usw., auch beim neuen Dienstherrn fortgelten.

Zu Absatz 6

Nach § 11 Absatz 5 FAG erstattet das Land dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte. Das Nähere wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Landkreisen und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt. Bei der Übernahme von kommunalen Beamtinnen und Beamte, die unter die vorgenannte Regelung fallen, ist keine Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 LBeamtVGBW einzuholen, weil das Land Baden-Württemberg in diesen Fällen sowieso für die Erstattung der Versorgungsbezüge aufkommt. Sollten darüber hinaus auch noch kommunale Beamtinnen und Beamte übernommen werden, für die das Land Baden-Württemberg nicht erstattungspflichtig ist und bei denen ein landesinterner Dienstherrwechsel zur Anstalt ForstBW stattfindet, muss nach § 79 LBeamtVGBW der abgebende Dienstherr vor dem Wirksamwerden des Dienstherrwechsels schriftlich die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung erklären. Um bei dem zu erwartenden Zeitdruck und wegen der Komplexität der

Personalübergänge nicht in jedem betroffenen Einzelfall die schriftliche Zustimmung einholen zu müssen, soll bei Übernahme dieser kommunalen Beamtinnen und Beamte gesetzlich geregelt werden, dass die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung als erteilt gilt.

Zu § 2 - Tarifbeschäftigte

Zu Absatz 1 und 2

Die Übernahme der Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen erfolgt nach Unterbreitung eines Vertragsangebots besitzstandswahrend und unter einer tarifgerechten Aufgabenübertragung. Übernommen wird die Zahl von Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen im Umfang der Aufgabenübertragung an die Anstalt ForstBW. Der Übernahme sind landesweit einheitliche Verfahrensregelungen den Auswahlverfahren vorgelagert, die mit dem Städte- und Landkreistag abgestimmt worden sind. Die Ausschreibungen selbst sind zum Teil regional beschränkt. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Tarifbeschäftigten der kommunalen Holzverkaufsstellen, die aufgrund des Erlasses der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts eingerichtet worden sind, in dieses Auswahlverfahren einzubeziehen sind. Die Übernahme von kommunalen Tarifbeschäftigten der unteren Forstbehörden erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen; bei Tarifbeschäftigten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Tarifbeschäftigte, die nicht übernommen werden, verbleiben bei ihrer bisherigen Dienststelle. Zudem stellt die Regelung sicher, dass die Übernahme mit den betroffenen Verwaltungen abgestimmt wird.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt das Verbot der Schlechterstellung.

Zu Absatz 4

Soweit mit den nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Tarifbeschäftigten ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen wird, um sie in der Anstalt ForstBW zu übernehmen,

soll sich das Arbeitsverhältnis an den arbeitsvertraglichen Konditionen ausrichten, die im Zeitpunkt der Übernahme bestanden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die bisherige Tätigkeit unverändert und ununterbrochen bei der Anstalt ForstBW weitergeführt wird. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü) hat insbesondere bei der Gehaltsstruktur andere und meist für die Tarifbeschäftigten vorteilhaftere Regelungen als die beim Land geltenden Tarifverträge (TV-L beziehungsweise TV-L-Forst). Da die überwiegende Mehrzahl der künftigen Tarifbeschäftigten der Anstalt ForstBW aktuell nach den Maßgaben des TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü beschäftigt ist, wären sehr aufwändige und individuelle Regelungen zur Besitzstandswahrung notwendig. Diese würden insbesondere aufgrund der fehlenden Möglichkeiten der leistungsorientierten Bezahlung im TV-L beziehungsweise TV-L-Forst trotz allem in vielen Fällen eine relative Verschlechterung der Tarifbeschäftigten zur Folge haben. Die Tarifbeschäftigten sollen durch den Wechsel zur Anstalt ForstBW aber nicht schlechter gestellt werden, deshalb soll für die Beschäftigten der Anstalt ForstBW bis auf weiteres der TVöD beziehungsweise der TVöD-Wald BaWü Anwendung finden. Hierzu wird die Anstalt ForstBW dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV-Baden-Württemberg) beitreten. Die kleinere Anzahl von Tarifbeschäftigten die bisher nach dem TV-L beziehungsweise TV-L-Forst beschäftigt waren, müssen in den TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü überführt werden. Um Nachteile bei der betrieblichen Altersversorgung und der Entgeltumwandlung auszuschließen sollen die Versicherungsverhältnisse bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse bis zum Ausscheiden der jeweiligen Versicherten durch die Anstalt ForstBW fortgeführt werden. Die Modalitäten sind von der Anstalt ForstBW zu klären. Von der Anstalt ForstBW neu eingestellte Beschäftigte sollen bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand versichert werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Fortführung bereits bewilligter Vereinbarungen.

Zu Absatz 6

Durch diese Regelung werden auch Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 von der Anstalt ForstBW übernommen. Liegt einem befristeten Arbeitsverhältnis der Befristungsgrund „wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht“ nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz zugrunde, kann dieses Arbeitsverhältnis nur dann berücksichtigt werden, wenn auch nach der Aufgabenübertragung an die Anstalt ForstBW der Befristungsgrund weiterhin besteht. Wenn dieser Befristungsgrund nicht mehr gegeben sein sollte und das befristete Arbeitsverhältnis dennoch weitergeführt werden würde, wäre die Befristung unwirksam. Die Folge wäre, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer dann kein befristetes, sondern ein echtes unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehen würde.

Gleichwohl sollen die Regelungen auch auf Saisonarbeitskräfte angewendet werden können, bei denen zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt ForstBW kein Arbeitsverhältnis vorliegt – wie zum Beispiel bei Beschäftigten in der Waldarbeit, die in der Regel von Oktober bis März in der Holzernte tätig sind.

Zu Absatz 7

Mit dieser Regelung verpflichtet sich die Anstalt ForstBW, Ausbildungsverhältnisse, die vor Errichtung der Anstalt ForstBW durch den Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, besitzstandswahrend fortzuführen. Damit ist gewährleistet, dass, unabhängig von der Forstneuorganisation, begonnene Ausbildungen zu Ende geführt werden können.

Zu Absatz 8

Es soll sichergestellt werden, dass Arbeitsverhältnisse, die nicht tarifgebunden oder nur durch die teilweise Anwendung von Tarifverträgen abgeschlossen worden sind, auch unter die Überleitungsvorschriften fallen.

Zu Artikel 5 - Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung soll die Durchgängigkeit und der Austausch zwischen Anstalt ForstBW und Landesforstverwaltung für die Beschäftigten der Anstalt ForstBW in die Landesforstverwaltung für die nächsten 15 Jahre gewährleistet werden. Dadurch bleiben die Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten weitgehend erhalten. Bei Auswahlentscheidungen ist der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung unter Nummer 1 soll die Durchlässigkeit zwischen Anstalt ForstBW und Landesforstverwaltung für die Beschäftigten der Landesforstverwaltung in die Anstalt ForstBW sichergestellt werden. Mit der Regelung unter Nummer 2 soll die Durchlässigkeit für die Beschäftigten der Landesforstverwaltung zwischen den unteren Forstbehörden sichergestellt werden. Auf diese Weise können durch die Neuorganisation entstehende Härtefälle zum Beispiel durch den Verlust von Staatswaldrevieren in räumlicher Nähe mittelfristig abgemildert werden. Mit der Regelung unter Nummer 3 werden Beschäftigte die zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Aufgaben für die Landesforstverwaltung wahrgenommen haben (insbesondere Referat 36) ebenfalls in den Kreis derjenigen Beschäftigten aufgenommen, für die die Regelungen der Durchlässigkeit zwischen Anstalt ForstBW und Landesforstverwaltung gelten.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die Durchlässigkeit für die Beschäftigten der kommunalen Holzverkaufsstellen sichergestellt. Dies ist notwendig, da diese Beschäftigten durch die Einrichtung der Holzverkaufsstellen bei den Stadt- und Landkreisen nicht mehr zum Kreis der Beschäftigten der Landesforstverwaltung gehören. Sie sollen durch die Übernahme dieser Aufgabe nicht schlechter gestellt werden.

Zu Absatz 4

Diese Regelung soll die Information aller Interessierten bei Stellenausschreibungen in der Praxis sicherstellen. Es soll erreicht werden, dass Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten, die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben, schnell wieder ein dauerhafter Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz in zumutbarer Entfernung zum bisherigen Dienstort übertragen werden kann. Damit soll zum einen dem Anspruch auf amtsangemessene beziehungsweise tarifgerechte Verwendung genüge getan werden, zum anderen sollen die finanziellen Risiken des Landes und der Kreise durch einen Personalüberhang aufgrund von wegfallenden Aufgaben minimiert werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass im Zuge der Umorganisation zunächst mehr Personal als planmäßige Dienstposten vorhanden ist. Für die betroffenen Personen werden übergangsweise zusätzliche Dienstposten eingerichtet, die im Zuge von Fluktuationen wieder abgebaut werden. Diesen Personen können bei entsprechender Eignung planmäßige Dienstposten ohne Ausschreibung übertragen werden.

Für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen gilt ein anderes Verfahren.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass eine ausreichende Anzahl an freiwerdenden Stellen, die unter diese Regelungen fallen, für die Entwicklung der Beschäftigten zur Verfügung steht.

Zu Artikel 6 - Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen und Übernahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den

Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskosten gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004, im Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008, im Polizeistrukturreformgesetz vom 23. Juli 2013 und im Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015.

Zu Artikel 7 - Risikobeteiligung durch das Land im Falle von Aufgabenentfall bei den Landratsämtern

Die forstlichen Betreuungstätigkeiten als gesetzliche Aufgabe der Unteren Forstbehörden im Kommunalwald und Privatwald sind künftig zu kostendeckenden Sätzen zu erbringen. Für die Bereitstellung von Personal für diesen Aufgabenbestandteil ist in der Übergangsphase eine organisatorische und oder finanzielle Absicherung für die Landratsämter notwendig, da diese das Angebot zur forstlichen Betreuung im Auftrag des Landes zwar aufrechterhalten, aber dieses von den Waldbesitzenden nicht in Anspruch genommen werden muss.

Um die bei den Landratsämtern entstehende Belastung durch eventuellen Wegfall der (Betreuungs-) Aufgabe bei gleichzeitigem Verbleib der Personalkosten zu reduzieren, wurde ein Stufenmodell über einen Ausgleich entwickelt, welches in einer ersten Stufe organisatorische, personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des „Paktes für Beschäftigung“ und in einer zweiten Stufe einen finanziellen Ausgleich vorsieht. Das Risikobewertungsmodell umfasst einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 2020, in welchem der Aufgabenwegfall bei den Kreisen reformbedingt in größerem Umfang eintreten kann. Für den Ausgleich wird eine Wesentlichkeitsschwelle von 1 200 Hektar forstlicher Betriebsfläche im Kommunalwald (entspricht einer Vollzeitstelle) festgelegt. Der finanzielle Ausgleich erfolgt oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle entsprechend den Anteilen einer Vollzeitstelle, zum Beispiel 1,25 Stellen bei 1 500 Hektar entfallender betreuter Betriebsfläche.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt als degressive Anteilsfinanzierung für die nicht durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichende Belastung oberhalb des definierten Schwellenwertes.

Die oberste, die höhere Forstbehörde und auch die Anstalt ForstBW können ebenfalls von dieser Finanzierung durch das Land Gebrauch machen, wenn sie freiwerdendes Personal der Landkreise übernehmen. Während die Forstbehörden die Kosten über maximal vier Jahre in voller Höhe erstattet bekommen, erhält die Anstalt ForstBW die für die Landratsämter geltende degressive Anteilsfinanzierung.

Zu Artikel 8 - Personalvertretung

Allgemeines

Die §§ 1 und 2 sehen Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase nach Errichtung der Anstalt ForstBW relevant sein werden. Durch die Bildung eines Übergangspersonalrats und einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll eine lückenlose und effektive Vertretung der Interessen des gesamten Personals der Anstalt ForstBW vom ersten Tag an sichergestellt werden.

Zu § 1 - Übergangspersonalrat

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit der Bildung eines Übergangspersonalrats unmittelbar aufgrund von § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) besteht vorliegend nicht, da organisationsrechtlich weder eine Eingliederung (es werden keine Dienststellen in eine andere Dienststelle eingegliedert) noch ein Zusammenschluss (es werden keine Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, sondern Aufgabenbereiche von Dienststellen in einer neuen Dienststelle vereint) im Sinne von § 113 Absatz 1 LPVG vorliegt. Es besteht jedoch eine der Regelung in § 113 LPVG zugrunde liegende vergleichbare Interessenlage.

Mit Errichtung der Anstalt ForstBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts werden rund 2000 Personen bei der neu errichteten Anstalt ForstBW beschäftigt sein, denen aufgrund der Übernahme keine Personalvertretung aus regelmäßigen Personalratswahlen zur Verfügung stehen würde. Gerade in der dienst- und organisationsrechtlich intensiven Anfangsphase nach Errichtung der Anstalt ForstBW erscheint deshalb die Bildung eines Übergangspersonalrats in handlungsfähiger

Größe sachgerecht und notwendig. So bestünde ein Gremium, das die Interessen aller Beschäftigten der Anstalt ForstBW unmittelbar nach Errichtung der Anstalt ForstBW auf angemessene Art und in dem erforderlichen Umfang vertreten kann. Eine nahtlose Vertretung der Interessen des gesamten Personals wäre gewährleistet. Deshalb soll mit Absatz 2 in der Anstalt ForstBW nach deren Errichtung ein Übergangspersonalrat kraft Gesetzes mit 19 Mitgliedern gebildet werden. Die Mitgliederzahl lehnt sich an die Normzahlen des § 10 LPVG an. Für die Wahl des Übergangspersonalrats gilt auch das LPVG. Wird auch nach dem in Absatz 3 beschriebenen Wahlverfahren die angestrebte Mitgliederzahl von 19 Übergangspersonalräten nicht erreicht, nimmt der Übergangspersonalrat die Arbeit mit der geringeren Mitgliederzahl auf.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung soll festgelegt werden, welche Beschäftigten der Anstalt ForstBW Mitglied im Übergangspersonalrat werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 4 legt die Wahlgrundsätze für den Übergangspersonalrat fest, soweit eine Wahl stattfinden muss. Das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied ruft spätestens sechs Arbeitstage nach Errichtung der Anstalt ForstBW zur Wahlversammlung ein.

Zu Absatz 4

Auch für den Übergangspersonalrat wird das LPVG für anwendbar erklärt.

Satz 1 soll bestimmen, dass der Übergangspersonalrat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Personalrats besitzt. Für ihn gelten deshalb unter anderem dieselben Konstituierungsregeln (§§ 28, 29 LPVG), Geschäftsführungsbestimmungen (§§ 30 fortfolgende LPVG), Schutzrechte (§§ 43 fortfolgende LPVG) und Beteiligungsbefugnisse und -rechte (Teile 8 bis 11 LPVG). Auch Personalversammlungen wird der Übergangspersonalrat bedarfsgerecht anberaumen müssen, was besonders zum Zusammenführen des Personals ein wichtiges Instrument sein kann.

Satz 2 soll die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG, das heißt, zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats einzuladen und sie so lange zu leiten, bis der Übergangspersonalrat eine Leitung zur Durchführung der personalratsinternen Wahlen bestellt hat, dem lebensältesten Mitglied des Übergangspersonalrats übertragen. Dies soll in Anlehnung an § 113 Absatz 1 Satz 4 LPVG erfolgen.

Zu Absatz 5

Der Übergangspersonalrat wird bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum 31. Dezember 2020 amtieren. Die Neuwahl kann der Übergangspersonalrat jederzeit einleiten, spätestens rechtzeitig vor dem Ablauf seiner Amtszeit muss er dies durch Bestellung eines Wahlvorstands veranlassen. Der Zeitraum von fast einem Jahr wird als ausreichend angesehen, die Anlaufphase der Anstalt ForstBW zu begleiten, die Gesamtbelegschaft zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und die Neuwahl eines Personalrats bei der Anstalt ForstBW durchzuführen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats von längstens einem Jahr entspricht im Übrigen der Dauer der Amtszeit von Übergangspersonalräten nach § 113 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

Zu § 2 - Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Zu Absatz 1 und 2

Es soll festgelegt werden, wer der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehören kann. Danach sollen diejenigen Beschäftigte der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehören, die mit Errichtung der Anstalt ForstBW dorthin gewechselt sind und am Tag vor Errichtung der Anstalt ForstBW bereits Mitglied in einer Jugend- und Auszubildendenvertretung waren. Eine konkrete Mitgliederzahl der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll nicht festgelegt werden, weil nicht abzuschätzen ist, wie viele Beschäftigte die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige Beschäftigte dafür in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll der des Übergangspersonalrats entsprechen.

Zu Artikel 9 - Übergangsschwerbehindertenvertretung

Allgemeines

Artikel 9 sieht Regelungen vor über die übergangsweise Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in der neu gebildeten Anstalt ForstBW.

Die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) unterfallen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes). Teil 3 Kapitel 5 des SGB IX enthält in den §§ 176 bis 180 Regelungen über die Schwerbehindertenvertretungen. Übergangsregelungen für den Fall der Umbildung von Dienststellen (Eingliederung einer Dienststelle in eine andere oder Zusammenlegung mehrerer Dienststellen oder Teile davon zu einer neuen Dienststelle) enthält das Gesetz nicht. Eine Notwendigkeit hierfür kann sich daraus ergeben, dass mit der Errichtung einer Dienststelle im Zuge einer Behördenneuorganisation noch keine regulär gewählte Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Zwar können die Interessen schwerbehinderter Menschen in der Übergangszeit bis zur Neuwahl einer Vertretung, die nach § 177 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 SGB IX möglich ist, jedenfalls von der Hauptschwerbehindertenvertretung wahrgenommen werden (§ 180 Absatz 6 Satz 1 2. Alternative SGB IX). Bei großen Verwaltungen oder neuen Dienststellen mit entsprechend vielen Betroffenen ist eine solche Vertretung jedoch nicht immer von vornherein praktikabel.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Land eine eigene Gesetzgebungsbefugnis nur zu, wenn und soweit der Bund von seiner vorrangigen Kompetenz nicht bereits durch Gesetz erschöpfend Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Wann eine bundesrechtliche Regelung insoweit als erschöpfend anzusehen ist, folgt aus einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Maßgeblich ist, ob ein bestimmter Sachbereich tatsächlich

umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem aus Gesetzgebungsgeschichte und -materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – Abs.-Nr. 83).

Ob dies in Bezug auf die Einrichtung von Übergangsvertretungen im Falle von Organisationsveränderungen der Fall ist, der Bundesgesetzgeber also unausgesprochen landesrechtliche Übergangsregelungen ausgeschlossen hat, kann hier indes dahingestellt bleiben. Eine Gesetzgebungsbefugnis des Landes besteht jedenfalls nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes. Danach können die Länder „die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren“ abweichend vom Bund regeln.

Das SGB IX wird in landeseigener Verwaltung ausgeführt. Die „Einrichtung der Behörden“ umfasst die Errichtung neuer und Umgestaltung bestehender Behörden, ihre Zuordnung zu einem Rechtsträger, ihre Rechtsstellung im Verhältnis zu anderen Behörden, insbesondere ihre Aufsichtsverhältnisse, ihre Binnenorganisation und Gliederung, ihre Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die in ihnen tätigen Amtswalter sowie die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen, insbesondere die Festlegung der Zuständigkeit für die Gesetzesausführung. Das „Verwaltungsverfahren“ betrifft demgegenüber die Art und Weise sowie die Form des Verwaltungshandelns einschließlich der dabei zur Verfügung stehenden Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge. Umfasst sind die Regeln über die Abgrenzung von Zuständigkeiten, die Beteiligung anderer am Verfahren, die formellen Rechte und Pflichten der Beteiligten und Dritter, die Kommunikation zwischen Behörden, Beteiligten und Dritten, die Sachentscheidungsvoraussetzungen, die zeitliche und inhaltliche Steuerung des Verfahrens, die Formen und Förmlichkeiten des Verwaltungshandelns mit den daran geknüpften Rechtsfolgen, die Durchsetzung und Verwirklichung von Entscheidungen. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist bei alledem dem Begriff der Verwaltung im materiellen Sinne zuzuordnen. Entscheidend ist, ob – zumindest auch – eine hinreichend konkrete und konstitutive Festlegung des Verwaltungshandelns durch

die Regelung erfolgt (vergleiche BSG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – B 9 VS 1/08 R – Abs.-Nr. 39, 40 m. w. N.).

Bei der Errichtung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen im Rahmen einer Behördenneuorganisation geht es in erster Linie um Fragen der Ausgestaltung und damit der Binnenorganisation einer Behörde. Die Vertretung soll als Teil einer Behörde eingerichtet und dieser damit organisatorisch zu gerechnet werden (vergleiche Henneke in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopfauf, GG Kommentar, 11. Auflage 2008, Artikel 84 Randnummer 14). Demgegenüber stellt die – mittels Anordnung der entsprechenden Geltung der einschlägigen Vorschriften im SGB IX – Einräumung von Mitwirkungsrechten der Übergangsschwerbehindertenvertretung eine Verfahrensregelung dar.

Demzufolge ist das Land bundesrechtlich nicht gehindert, ergänzend zu §§ 176 ff. SGB IX durch Gesetz Übergangsschwerbehindertenvertretungen zu errichten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm über die Errichtung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung in der Anstalt ForstBW.

Zu Absatz 2

Die Übergangsschwerbehindertenvertretung setzt sich aus Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählte Vertrauenspersonen an ihrer bisherigen Dienststelle waren und von der Anstalt ForstBW übernommen worden sind, zusammen. Dabei sollen die Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen aus ihrem Kreis heraus eine neue Vertrauensperson wählen, die den Vorsitz der Übergangsschwerbehindertenvertretung ausübt; Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden stellvertretende Mitglieder. Die Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der regulären Wahl der Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Zu Absatz 3

Ist die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht möglich, weil zum Beispiel sich unter dem übernommenen Personal keine Beschäftigten befinden, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählte Vertrauenspersonen an ihrer bisherigen Dienststelle waren, soll die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung durch die Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 180 Absatz 6 Satz 1 und 2 SGB IX. Die Übergangsregelung durch die Hauptschwerbehindertenvertretung ist begrenzt bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Die Neuwahl soll frühestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt ForstBW vorgenommen werden, da die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung bei der neuen Anstalt ForstBW eine gewisse Integration der Beschäftigten voraussetzt und entsprechende Vorbereitung erfordert. Die Möglichkeit, außerhalb der regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung, vorzeitig eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, folgt aus § 177 Absatz 5 SGB IX.

Zu Absatz 4

In diesem Absatz wird festgelegt, dass für die Übergangsschwerbehindertenvertretung die Vorschriften des SGB IX insbesondere Kapitel 5 entsprechend angewendet werden müssen.

Zu Artikel 10 - Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

Zu Absatz 1

Die Regelung dient dazu, für die Übergangsphase unmittelbar nach Errichtung der Anstalt ForstBW die Wahrnehmung der der Beauftragten für Chancengleichheit obliegenden Aufgaben sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In den ersten sechs Monaten nach Gründung der Anstalt ForstBW bestellt der Vorstand der Anstalt ForstBW einen Wahlvorstand aus drei Beschäftigten der Anstalt ForstBW und überträgt einer Person davon den Vorsitz. Dem Wahlvorstand soll mindestens eine Frau angehören. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl zur Beauftragung für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin aus den vorhandenen weiblichen Beschäftigten nach dem Chancengleichheitsgesetz und der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragung für Chancengleichheit vor und führt sie auch durch. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragung für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin endet die Übergangsregelung, die spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet sein muss.

Zu Artikel 11 - Abgaben- und Kostenfreiheit

Die Vorschrift regelt die Abgaben- und Kostenfreiheit amtlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt ForstBW und der Übertragung von Vermögensgegenständen und sonstigen Rechten.

Zu Artikel 12 - Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 34)

Die Anstalt ForstBW ist für die staatlichen Eigenjagdbezirke mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald untere Jagdbehörde, sie übernimmt diese Aufgabe von der unteren Forstbehörde. Es ist daher folgerichtig, ihr in diesem Zuge auch die Aufgabe zur Erstellung des forstlichen Gutachtens zu übertragen. Für Flächen, auf denen das Jagdrecht dem Land zusteht und die Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind, verbleibt die Aufgabe der Erstellung des forstlichen Gutachtens bei der unteren Forstbehörde, da für diese auch die untere Jagdbehörde bei den Stadt- und Landkreisen zuständig ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 65)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Buchstabe a legt fest, dass das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes künftig in der Regel von der Anstalt ForstBW ausgeübt wird. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen des Nationalparks Schwarzwald gemäß § 4 ForstBWG.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Durch das ForstBW-Gesetz geht der unmittelbare Zugriff auf die Jagdflächen des Landes von den unteren Forstbehörden auf die Anstalt ForstBW über. Entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse werden die Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörden im Rahmen des § 65 Absatz 2 JWVG auf die Anstalt ForstBW übertragen. Da die Anstalt ForstBW insofern hoheitlich handelt, erfordert dies die Errichtung einer Sonderbehörde durch Gesetz (vergleiche Artikel 17).

Von den übergebenen Befugnissen der Anstalt ForstBW ausgenommen bleiben weiterhin Befugnisse nach den §§ 15 bis 18a des Bundesjagdgesetzes betreffend das Recht der Jagdscheine, sowie Befugnisse im Zusammenhang mit der Gestaltung von Jagdbezirken gemäß § 12 JWVG und der Jägerprüfung gemäß § 26 JWVG.

Zu Artikel 13 - Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) regelt die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten für die Öffentlichkeit und geodatenhaltende Stellen. Die Vorschrift setzt damit Vorgaben aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) um.

Geodaten enthalten jedoch auch personenbezogene Daten, sobald ihr Individualisierungsgrad dazu ausreicht, auf eine natürliche Person schließen zu können. Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden kann, ist bislang in § 11 Satz 2 LGeoZG ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz enthalten. Dieser soll sicherstellen, dass Geodaten und Geodatendienste nur dann

bereitgestellt werden müssen und dürfen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht, das heißt bislang mit dem Landesdatenschutzgesetz in Einklang steht.

Anders als vor den grundlegenden Änderungen im Datenschutzrecht der EU durch die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet das am 21. Juni 2018 in Kraft getretene neue Landesdatenschutzgesetz nur noch ergänzende Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung. Der Verweis in § 11 Satz 2 LGeoZG auf das Landesdatenschutzgesetz ist daher nicht mehr ausreichend, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und bedarf einer Änderung. Die vorgesehene neue Formulierung von § 11 Satz 2 LGeoZG ist weit gefasst und schließt damit sämtliche geltenden Datenschutzbestimmungen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, ein. Eine gesonderte Erwähnung der besonderen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, wie sie bisher in § 11 Satz 3 LGeoZG a.F. enthalten war, erübrigt sich damit.

Zu Artikel 14 - Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9)

Die forstliche Beratung wird in § 42 LWaldG n.F. abschließend neu geregelt. Daher entfällt der bisherige Bezug zu forstwirtschaftlichen Betrieben.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 14)

Der Rechnungshof hat nach einer Prüfung empfohlen, in §14 LLG - Sozialmaßnahmen (Dorfhelferinnen, Betriebshelfer) den Rechtsanspruch auf Förderung nur noch dem Grunde nach und nicht mehr der Höhe nach zu gewähren. Dieser Empfehlung wird Rechnung getragen.

Durch die Änderung kann das Förderverfahren flexibler gestaltet und der Förderzweck noch besser umgesetzt werden. Die Förderintensität erfährt durch die Änderung keine Beeinträchtigung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 29 a)

Die Änderung in § 29 a Absatz 3 ist redaktioneller Natur und stellt eine Berichtigung dar.

Zu Artikel 15 - Ernennungsgesetz

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums im Bereich der Landesforstverwaltung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung des Ernennungsgesetzes, nachdem in Baden-Württemberg keine Forstreferendare mehr ausgebildet werden. Die Nachwuchsgewinnung für die Forstverwaltung wurde im Jahr 2008 auf das Trainee-Programm umgestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Durch die Bündelung der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde auf das Vor-Ort-Regierungspräsidium Freiburg, müssen diesem Regierungspräsidium auch die Rechte nach § 2 des Ernennungsgesetzes für die Beamten der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Forstdienstes an den Landratsämtern in allen Regierungsbezirken übertragen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Damit werden der Anstalt ForstBW die in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte umfassend für den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 übertragen. Diese Rechte beinhalten insbesondere:

1. Beamte einzustellen, diese in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen und zu befördern
2. Beamte auf Widerruf zu Beamten auf Probe zu ernennen
3. einem Beamten beim Wechsel der Laufbahngruppe ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung zu verleihen
4. Beamte zu einem anderen Dienstherrn zu versetzen und das Einverständnis zur Versetzung von anderen Dienstherrn an die eigene Dienststelle erklären zu dürfen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Durch den Einschub der neuen Nummer 9 verschieben sich alle folgenden Nummern um eine Position nach hinten.

Zu Nummer 1 Buchstaben f bis i und Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen und Anpassungen an Binnenverweisungen infolge der Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Artikel 16 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die besoldungsrechtliche Einstufung der neuen Führungsämter in der Anstalt ForstBW erfolgt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Bedeutung.

Zu Nummer 1

Die wirtschaftliche und personelle Verantwortung der Leitung eines regional zuständigen Forstbetriebsteils bei der Anstalt ForstBW (Betriebsteil) ist aufgrund des neustrukturierten Zuschnitts der Betriebsteile im Durchschnitt doppelt so groß wie in den bisherigen Betriebsteilen des Staatsforstbetriebes. Diesem Umstand soll durch eine entsprechende Amtszulage bei der Besoldungsgruppe A 15 Rechnung getragen

werden. Dabei orientiert sich die Amtszulage an bereits bestehenden Amtszulagen vergleichbarer Dienstposten. Grundlage für bereits vorhandene Amtszulagen ist die Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Hiernach soll die Funktion „Forstdirektor als Leiter eines regional zuständigen Forstbetriebsteils der Anstalt ForstBW“ der Amtszulage der Fußnote 7 zugeordnet werden, deren Höhe seit dem 1. Juli 2018 349,19 Euro beträgt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Fachbereiche in der Betriebszentrale der Anstalt ForstBW sind für den Staatswald in ganz Baden-Württemberg zuständig. Demzufolge tragen die Fachbereichsleitungen die Gesamtverantwortung sowohl über den wirtschaftlichen Erfolg als auch über das Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich – vergleichbar den herausgehobenen Referaten bei einer obersten Landesbehörde oder den Abteilungspräsidenten der Regierungspräsidien, was die Ausbringung in der Besoldungsgruppe B 2 oder A 16 rechtfertigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Vertreterin oder des Vertreters des Vorstandsvorsitzenden der Anstalt ForstBW erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung, der Bedeutung und der Gesamtverantwortung für die Anstalt des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe B 3.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die besoldungsrechtliche Einstufung der oder des Vorstandsvorsitzenden der Anstalt ForstBW erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung, der Bedeutung und der Gesamtverantwortung für die Anstalt des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe B 5.

Zu Artikel 17 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums im Bereich der Landesforstverwaltung.

Zu Nummer 2

Der Verweis in § 19 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Die Anstalt ForstBW nimmt im Staatswald gemäß § 65 JWMG (vergleiche Artikel 12) die dort genannten hoheitlichen Zuständigkeiten der unteren und oberen Jagdbehörde wahr. Überdies ist sie aufgrund ihrer Funktion als Dienstherr der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig. Daher ist die Anstalt ForstBW insoweit als höhere Sonderbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu errichten. Im Zuge der Verwaltungsreform erfolgt zudem eine Zusammenlegung der bisherigen zwei Körperschaftsforstdirektionen zu einer Körperschaftsforstdirektion. Die Aufzählung der höheren Sonderbehörden in § 23 Absatz 3 wird dementsprechend angepasst und ergänzt.

Zu Artikel 18 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Anstalt ForstBW nimmt im Staatswald gemäß dem neugefassten § 65 JWMG (vergleiche Artikel 12) die dort genannten hoheitlichen Zuständigkeiten der unteren und oberen Jagdbehörde wahr. Aufgrund ihrer damit verbundenen Stellung als höhere Sonderbehörde (vergleiche Artikel 17) ist es sachgerecht, das Widerspruchsverfahren für Entscheidungen der Anstalt ForstBW analog der Bestimmung für die Regierungspräsidien auszuschließen. Dies gilt nicht in den in Satz 2 genannten Fällen, so zum Beispiel bei Prüfungsentscheidungen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, die die Anstalt ForstBW aufgrund ihrer

Funktion als Dienstherr der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten erlässt (vergleiche Artikel 3 § 19). Daher bleiben die Ausnahmebestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 insgesamt unberührt. Insoweit ist die Anstalt ForstBW selbst Widerspruchsbehörde.

Zu Artikel 19 - Änderung des Feuerwehrgesetzes

Durch das ForstBW-Gesetz geht im Staatswald die unmittelbare Verantwortung von baulichen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen, von den unteren Forstbehörden auf die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW über.

Entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse werden die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände befugt, für diese Fälle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch bei der Anstalt ForstBW zu erheben und zu verarbeiten.

Zu Artikel 20 - Änderung des Landesgebührengesetzes

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Diese Änderung wird nachvollzogen.

Zu Artikel 21 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1

Aufgrund der Aufhebung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes entfallen bei den Landkreisen die entsprechenden Einnahmen. Diese Änderung wird nachvollzogen. Die Beratung im Privatwald ist kostenfrei, daher werden für diese Aufgabe keine Entgelte erhoben.

Zu Nummer 2

Mit der Neuorganisation der Landesforstverwaltung zum 1. Juli 2020 verändern sich die von den Stadt- und Landkreisen für die Landesforstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Zuweisungen für die den unteren Forstbehörden übertragenen Aufgaben werden um die Beträge vermindert, als die Aufgaben ab dem Jahr 2020 von der Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW übernommen beziehungsweise die forstliche Betreuung im Körperschafts- und Privatwald gegenfinanziert wird. Im Gegenzug werden Beträge für eine Stärkung der Waldpädagogik, des Waldnaturschutzes sowie der hoheitlichen Aufgaben, der Fördersachbearbeitung, der Beratung des Nichtstaatswaldes sowie als Ausgleich für entfallende Synergien eingebracht. Neu aufgenommen werden zudem Mittel für Reisekosten für forstfachliche Fortbildung der für die Landesforstverwaltung Beschäftigten sowie für die Kosten für Maßnahmen der phytosanitären Rundholzkontrolle. Die Aufgabenveränderungen führen zu einer Reduzierung der Zuweisungen um 51,1 Millionen Euro.

Die einzelnen Aufgabenveränderungen und Veränderungen je Stadt- und Landkreis ergeben sich wie folgt:

Land- und Stadtkreise	Aufgabenübergang an ForstBW	Reduzierung Aufgaben in der forstlichen Betreuung im Körperschafts-/ Privatwald	Stärkungsbereiche Waldpädagogik, Waldnaturschutz, ..	Reisekosten für forstfachliche Fortbildung	Phytosanitäre Rundholzkontrolle	Zuweisungsveränderungen
in Tausend Euro						
Stuttgart, Stadtkreis						
Böblingen						
Esslingen						
Göppingen						
Ludwigsburg						
Rems-Murr-Kreis						
Heilbronn, Stadtkreis						
Heilbronn, Landkreis						
Hohenlohekreis						
Schwäbisch Hall						
Main-Tauber-Kreis						
Heidenheim						

Ostalbkreis						
Baden-Baden, Stadtkreis						
Karlsruhe, Stadtkreis						
Karlsruhe, Landkreis						
Rastatt						
Heidelberg, Stadtkreis						
Mannheim, Stadtkreis						
Neckar- Odenwald-Kreis						
Rhein-Neckar- Kreis						
Pforzheim, Stadtkreis						
Calw						
Enzkreis						
Freudenstadt						
Freiburg, Stadtkreis						
Breisgau- Hochschwarz- wald						
Emmendingen						
Ortenaukreis						
Rottweil						
Schwarzwald- Baar-Kreis						
Tuttlingen						
Konstanz						
Lörrach						
Waldshut						
Reutlingen						
Tübingen						
Zollernalbkreis						
Ulm, Stadtkreis						
Alb-Donau-Kreis						
Biberach						
Bodenseekreis						
Ravensburg						
Sigmaringen						
Summe Landkreise						
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt- /Landkreise	-40.754	-17.900	+7.390	+150	+30	51.100

(Die Tabelle wird nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden noch ergänzt)

Der Minderungsbetrag von 46,314 Millionen Euro ergibt sich wie folgt:

	in Millionen Euro
Veränderung aufgrund der Forstneueorganisation	51,100
Abzüglich Erhöhungsbetrag im Jahr 2019 nach § 11 Absatz 4 Satz 4 FAG	4,876
Minderungsbetrag	46,314

Zu Artikel 22 - Änderung der Landkreisordnung

Die Beschlussfassung über die Beteiligung des Landkreises an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a LWaldG wird der Entscheidungskompetenz beschließender Ausschüsse des Kreistags aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung, die mit den bestehenden Ausschlussstatbeständen des § 34 Absatz 2 vergleichbar ist, entzogen.

Zu Artikel 23 - Änderung der Gemeindeordnung

Die Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a LWaldG wird der Entscheidungskompetenz beschließender Ausschüsse des Gemeinderats aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung, die mit den bestehenden Ausschlussstatbeständen des § 39 Absatz 2 vergleichbar ist, entzogen.

Zu Artikel 24 - Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es erfolgt eine Richtigstellung der in Bezug genommenen Rechtsnorm.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Der Gutachterausschuss sollte nur bei Bedarf oder auf Verlangen der Ausschussmitglieder zusammentreten. Auf den Zwei-Jahres-Turnus kann verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung § 5)

Es erfolgt eine Richtigstellung der in Bezug genommenen Rechtsnorm.

Zu Artikel 25 - Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst- und Jagdabgabe

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Die in § 1 a.F. genannten Aufgaben werden zum einen im Staatswald zukünftig der Anstalt ForstBW übertragen, zum anderen werden sie für den Nichtstaatswald zukünftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium gebündelt. Daher kann die bisherige Aufzählung zum Teil entfallen beziehungsweise wird gemäß den neuen Zuständigkeiten auf den Nichtstaatswald in § 1 n.F. angepasst.

Darüber hinaus wird die höhere Forstbehörde Zulassungs- und Prüfungsbehörde für den gehobenen technischen Forstdienst und soll die Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten übernehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Die Streichung ist notwendig, da ansonsten das Regierungspräsidium weder Samenplantagen noch Pappelmuttermutterquartiere zulassen dürfte.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)

Die in § 5 genannten Aufgaben werden zukünftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium gebündelt, wodurch die bisherige Aufteilung entfällt.

Zu Artikel 26 - Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Mit der Änderung soll dem Regierungspräsidium Freiburg, dem die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde für Baden-Württemberg (Vor-Ort-Regierungspräsidium) übertragen werden soll, auch die Zuständigkeit des Höheren Dienstvorgesetzten für die Fachbeamten des Forstdienstes in allen Regierungsbezirken von Baden-Württemberg übertragen werden.

Zu Artikel 27 - Änderung der Laufbahnverordnung MLR

Zu Nummer 1 (Änderung des § 5)

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung in § 5 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass die Ausbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Anstalt ForstBW und anderen öffentlichen Arbeitgebern mit Dienstherrneigenschaften erworben werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung in § 5 Nummer 3 dient der Klarstellung und der dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Verwaltungsvorschrift.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Im Rahmen der Forstneuorganisation werden die Zuständigkeiten und Inhalte der Qualifizierung für den gehobenen technischen Forstdienst überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes

eine Qualifizierungs- und Prüfungsordnung erlassen. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 werden die Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen durch Personen definiert, die lediglich die Sachkunde nach § 21 LWaldG erwerben und zu einem späteren Zeitpunkt bei einem öffentlichen Arbeitgeber in die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes eintreten.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 6)

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Änderung in § 6 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass die Ausbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Anstalt ForstBW und anderen öffentlichen Arbeitgebern mit Dienstherrneigenschaften erworben werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Änderung in § 6 Nummer 3 dient der Klarstellung und der dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Verwaltungsvorschrift.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Im Rahmen der Forstneuorganisation wurden die Zuständigkeiten und Inhalte im Rahmen der Qualifizierung für den höheren Forstdienst neu überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird für die Laufbahn des höheren Forstdienstes eine Qualifizierungs- und Prüfungsordnung erlassen, die mit den hier beschriebenen klarstellenden Änderungen Eingang in die allgemeine Laufbahnverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz findet. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 in § 6 werden die Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen durch Personen definiert, die die Sachkunde nach § 21 LWaldG nach der Zulassungs-, Qualifizierungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Sachkunde nach § 21 LWaldG beim Land erworben haben und sich zu einem späteren Zeitpunkt bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit Dienstherrneigenschaft bewerben wollen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird sichergestellt, dass auch Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen technischen Forstdienst die Möglichkeit erhalten, eine Tätigkeit nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 auszuüben, sofern eine Qualifikation und Prüfung nach einer Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nachgewiesen wird.

Zu Nummer 3 (Neufassung des § 6a)

Der neu eingefügte § 6a soll mit Absatz 1 klarstellen, dass bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn § 23 Landesbeamtengesetz (LBG) einschlägig ist. Absatz 2 stellt fest, dass Personen, die bei einem anderen Dienstherrn außerhalb Baden-Württembergs die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes beziehungsweise für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erworben haben, ebenfalls die Befähigung für die entsprechende Laufbahn nach dieser Verordnung besitzen. Voraussetzung ist, dass Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte vergleichbar sind und somit ein gleichwertiger Bildungsabschluss im Sinne von § 15 LBG erworben wurde. Liegen die unter Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde, nicht vor, so formuliert der ebenfalls neue Absatz 3 einen Ausnahmetatbestand, über welchen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, trotz wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer, Ausnahmen bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung zulassen kann. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung und überdurchschnittlicher Bewährung bei der Wahrnehmung forstlicher Aufgaben, die denjenigen der Laufbahn, in der die Übernahme erfolgen soll, entsprechen, die festgestellten Unterschiede in Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt ausgeglichen werden können.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung von § 6a.

Zu Artikel 28 - Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe der Forstwirtschaft wird vom Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz auf das Vor-Ort-Regierungspräsidium verlagert, dies entspricht den Regelungen für die zuständigen Stellen der anderen Ausbildungsberufe der Landwirtschaft, die ebenfalls bei einem zuständigen Regierungspräsidium angesiedelt sind.

Zu Artikel 29 - Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Seit 2008 gibt es das Traineeprogramm. Die Trainees sind als Angestellte mit forstlicher Tätigkeit in § 1 genannt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass für die Gewährung des Dienstkleidungszuschusses der jeweilige Dienstherr zuständig ist.

Zu Artikel 30 - Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Der Anstalt ForstBW wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung des Landes Baden-Württemberg vollumfänglich übertragen. Die bisherige Bestimmung nach der das Land in Angelegenheiten der unteren Forstbehörden betreffend die Bewirtschaftung des Staatsforstvermögens sowie der Nebennutzungen forstlicher Liegenschaften vom Regierungspräsidium Tübingen und in Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Nebennutzungen) vom Regierungspräsidium Freiburg vertreten wird, ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 31 - Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4)

Das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz ist durch Gesetz vom 8. Dezember 2012 aufgehoben worden. Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Diese Änderung wird nachvollzogen.

Zu Artikel 32 - Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Die Änderung ist notwendig, da das forstliche Bildungszentrum Karlsruhe im Rahmen der Neuorganisation der Forstverwaltung in die neu gegründete Anstalt ForstBW integriert wird. Gleichmaßen gehen Teile der staatlichen Forstbehörden in der Anstalt ForstBW auf. Die in diesen Dienststellen vorhandenen Dienstwaffen gehen gemäß Artikel 3 § 14 Absatz 1 auf die Anstalt ForstBW über. Damit ist keine Ausdehnung des vorhandenen Dienstwaffenbestandes oder des zur Führung von Dienstwaffen berechtigten Personals verbunden.

Zu Artikel 33 - Aufhebung von Vorschriften

Zu Nummer 1

Das Gesetz hat bisher für die Durchführung des Revierdienstes Kostenbeiträge der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts festgelegt. Da zukünftig die forstliche Betriebsleitung und der Revierdienst den Waldbesitzenden selbst obliegen, beziehungsweise gegen kostendeckendes Entgelt von Dritten erbracht werden kann, ist die bisherige Regelung entbehrlich geworden.

Zu Nummer 2

Die Verordnung hat bisher die Haushaltsführung und Kostentragung des Landesbetriebs ForstBW geregelt. Mit Errichtung der Anstalt ForstBW und

Überführung des Landesbetriebs ForstBW in die Anstalt ForstBW, ist eine gesonderte Haushaltsverordnung für den Landesbetrieb entbehrlich. Regelungen zur Nutzung der forstlichen Informationstechnik für die künftigen hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörden werden an anderer Stelle geregelt. Die Bereitstellung eines forstlichen Fortbildungsangebotes für Dritte ist im Anstaltsgesetz auf die Anstalt ForstBW übertragen. Die kostenfreie Teilnahme für Beschäftigte der Landesforstverwaltung soll durch einen Haushaltsvermerk beim betreffenden Zuführungstitel an die Anstalt ForstBW für diese Leistung geregelt werden.

Zu Artikel 34 - Berichtspflicht

Artikel 34 statuiert aus Gründen der Evaluierung des Gesetzes Berichtspflichten zur Umsetzung des Gesetzes sowohl der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als auch der Landesregierung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg.

Zu Artikel 35 - Neubekanntmachung

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Landeswaldgesetzes.

Zu Artikel 36 - Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.